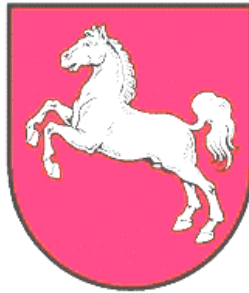


OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Urteil

1 U 98/07

15 O 154/05 Landgericht Osnabrück

Verkündet am 19. April 2012

....., Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

E..... T.....-H.....GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr.

F.....T..... H..... und L..... Z.....

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte F....., B....., D.....

gegen

1. T..... T.....-T.....-S..... GmbH vertreten durch den Geschäftsführer
A.....M.....

2. A..... M.....

3. E..... H.....

4. F..... B.....

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 4:

Rechtsanwälte L.....

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht..... den Richter am Oberlandesgerichtund den Richter am Oberlandesgerichtauf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 2012 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 12.10.2007 verkündete Schlussurteil der 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Osnabrück teilweise geändert:

1.) Der Beklagten zu 1.) wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Handelsvertreter der Klägerin abzuwerben, abwerben zu lassen oder durch Anrufe, persönliche Treffen oder sonstige Kontaktaufnahmen abzuwerben zu versuchen, wenn dies geschieht

durch die Behauptung, die Klägerin nutze die für sie tätigen Handelsvertreter aus

und / oder

durch Kontaktaufnahme gegen den Willen eines Handelsvertreters.

2.) Der Beklagten zu 1.) wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziff. 1.) genannte Unterlassungsgebot ein vom Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

- 3.) Soweit sich der hilfsweise begehrte Schadensersatz in Höhe von 20 Mio. EUR auf die hilfsweise geltend gemachten Wettbewerbsverstöße bezieht, wird die Klage als unzulässig abgewiesen.
- 4.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.
- 5.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 6.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 7.) Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.
- 8.) Die Beklagte zu 1.) kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 EUR abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe

A.

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche wegen behaupteter wettbewerbswidriger Abwerbungen von bei ihr tätigen Handelsvertretern geltend.

Sie ist der Auffassung, die Beklagten verfolgten durch das Abwerben ihrer Handelsvertreter eine Ausbeutungs- und Behinderungsstrategie zu ihren Lasten. Die Beklagten versuchten spätestens seit dem Jahr 1998 gezielt das Vertriebssystem der Klägerin auszuhöhlen und so gleichzeitig die Kosten für den eigenen Aufbau eines Vertriebskonzepts zu ersparen.

Um diese behaupteten Aktivitäten der Beklagten zu verhindern, hat die Klägerin in der ersten Instanz zunächst ein generelles Verbot jeglicher Abwerbung von Handelsvertretern durch die Beklagten (sog. „Schlechthin-Verbot“) begehrt. Sie hat deshalb zunächst ausdrücklich – auch auf Nachfrage des Landgerichts – einzelne Unterlassungsansprüche betreffend die (versuchte) Abwerbung der jeweiligen Handelsvertreter *nicht* zum Gegenstand des erstinstanzlichen Klagebegehrens gemacht.

Zur Darstellung des Umfangs der gesamten Abwerbeaktivitäten durch die Beklagten hat die Klägerin einerseits eine Liste mit Handelsvertretern vorgelegt, die die Beklagten wettbewerbswidrig abgeworben haben sollen (Anlage K 11 – Anlageordner). Es handelt sich insoweit um folgende 154 Handelsvertreter (die in Klammern ausgeführte laufende Nummer bezieht sich auf die vom Senat verwendete Tabelle, die u.a. als Anlage dem Beweisbeschluss vom 16.01.2012 (Bd. XII, Bl. 118-162) beigelegt ist):

- | | | | |
|----|----------------------------|-----|-----------------------------|
| 1. | A....., R..... (Ifd.Nr. 1) | 7. | B....., A..... (Ifd.Nr. 7) |
| 2. | A..... D..... (Ifd.Nr. 2) | 8. | B....., R..... (Ifd.Nr. 8) |
| 3. | A....., M..... (Ifd.Nr. 3) | 9. | B....., A..... (Ifd.Nr. 9) |
| 4. | A....., G..... (Ifd.Nr. 4) | 10. | B....., F..... (Ifd.Nr. 13) |
| 5. | B....., H..... (Ifd.Nr. 5) | 11. | B....., G..... (Ifd.Nr. 15) |
| 6. | B....., J..... (Ifd.Nr. 6) | 12. | B....., R..... (Ifd.Nr. 19) |

13. B....., K.....-J.....
(Ifd.Nr. 21)
14. B....., R..... (Ifd.Nr. 22)
15. B....., G..... (Ifd.Nr. 23)
16. B....., G..... (Ifd.Nr. 24)
17. B....., G..... (Ifd.Nr. 26)
18. B....., C..... (Ifd.Nr. 28)
19. B....., T..... (Ifd.Nr. 30)
20. C....., O..... (Ifd.Nr. 32)
21. C....., A..... (Ifd.Nr. 34)
22. C....., J..... (Ifd.Nr. 35)
23. C....., J..... (Ifd.Nr. 36)
24. D....., H..... (Ifd.Nr. 37)
25. D....., R..... (Ifd.Nr. 38)
26. D....., H..... (Ifd.Nr. 39)
27. D....., K..... (Ifd.Nr. 40)
28. D....., F..... (Ifd.Nr. 41)
29. D....., M..... (Ifd.Nr. 42)
30. D....., E..... (Ifd.Nr. 43)
31. D....., E..... (Ifd.Nr. 46)
32. E....., S..... (Ifd.Nr. 47)
33. E....., J....., (Ifd.Nr. 48)
34. F....., B..... (Ifd.Nr. 51)
35. F....., P..... (Ifd.Nr. 53)
36. F....., V..... (Ifd.Nr. 56)
37. F....., H..... (Ifd.Nr. 57)
38. F....., M..... (Ifd.Nr. 58)
39. G....., G..... (Ifd.Nr. 63)
40. G....., H..... (Ifd.Nr. 64)
41. G....., F..... (Ifd.Nr. 65)
42. G....., P..... (Ifd.Nr. 67)
43. G....., H..... (Ifd.Nr. 68)
44. G....., M..... (Ifd.Nr. 70)
45. G....., J..... (Ifd.Nr. 71)
46. G....., K..... (Ifd.Nr. 72)
47. G.....- L....., Kl.-D. (Ifd.Nr. 74)
48. G....., G..... (Ifd.Nr. 76)
49. G....., R..... (Ifd.Nr. 77)
50. G....., K..... (Ifd.Nr. 78)
51. H.....,R..... (Ifd.Nr. 80)
52. H.....,D..... (Ifd.Nr. 81)
53. H.....,R..... (Ifd.Nr. 84)
54. H.....,R..... (Ifd.Nr. 85)
55. H.....,W..... (Ifd.Nr. 86)
56. H....., R..... (Ifd.Nr. 89)
57. H....., R..... (Ifd.Nr. 90)
58. H....., L..... (Ifd.Nr. 91)
59. H....., J..... (Ifd.Nr. 97)
60. H....., J..... (Ifd.Nr. 99)
61. H....., M.....Krug, (Ifd.Nr. 103)
62. J....., T..... (Ifd.Nr. 107)
63. K....., A..... (Ifd.Nr. 114)
64. K....., W..... (Ifd.Nr. 115)
65. K....., S..... (Ifd.Nr. 120)
66. K....., H..... (Ifd.Nr. 122)
67. K....., V..... (Ifd.Nr. 124)
68. K....., K..... (Ifd.Nr. 129)
69. K....., S..... (Ifd.Nr. 130)
70. K....., C..... (Ifd.Nr. 131)
71. L....., H..... (Ifd.Nr. 135)
72. L....., R..... (Ifd.Nr. 138)
73. L....., R..... (Ifd.Nr. 141)
74. L....., A..... (Ifd.Nr. 144)
75. L....., R..... - R..... (Ifd.Nr. 146)
76. M....., G..... (Ifd.Nr. 148)
77. M....., F..... (Ifd.Nr. 150)
78. M....., H..... (Ifd.Nr. 151)
79. M....., L..... (Ifd.Nr. 152)
80. M....., L..... (Ifd.Nr. 153)
81. M....., T..... (Ifd.Nr. 155)
82. M....., H..... (Ifd.Nr. 156)
83. M....., M..... (Ifd.Nr. 159)
84. M....., J..... (Ifd.Nr. 161)
85. M....., F.-J..... (Ifd.Nr. 164)
86. M....., E..... (Ifd.Nr. 165)
87. M....., H..... (Ifd.Nr. 166)
88. M.....-W....., A. (Ifd.Nr. 167)
89. N....., R..... (Ifd.Nr. 169)
90. N....., A..... (Ifd.Nr. 170)
91. N....., J..... (Ifd.Nr. 171)
92. N....., W..... (Ifd.Nr. 172)
93. N....., M..... (Ifd.Nr. 173)
94. N....., R..... (Ifd.Nr. 174)
95. N....., W..... (Ifd.Nr. 175)
96. O....., C..... (Ifd.Nr. 177)
97. P....., G..... (Ifd.Nr. 178)
98. P....., G..... (Ifd.Nr. 179)
99. P....., M..... (Ifd.Nr. 180)
100. P....., J..... (Ifd.Nr. 182)
101. P....., W..... (Ifd.Nr. 184)
102. P....., H..... (Ifd.Nr. 185)
103. R....., B..... (Ifd.Nr. 190)
104. R....., G..... (Ifd.Nr. 192)
105. R....., H..... (Ifd.Nr. 193)
106. R....., S..... (Ifd.Nr. 194)
107. R....., R..... (Ifd.Nr. 195)
108. R....., P..... (Ifd.Nr. 196)
109. R....., O..... (Ifd.Nr. 197)

- | | |
|---|--------------------------------|
| 110. R..., E... (Ifd.Nr. 198) | 133. V..., F... (Ifd.Nr. 259) |
| 111. R..., G... (Ifd.Nr. 200) | 134. V..., H... (Ifd.Nr. 263) |
| 112. R..., R... (Ifd.Nr. 203) | 135. V..., R... (Ifd.Nr. 264) |
| 113. S..., H... (Ifd.Nr. 207) | 136. V..., H... (Ifd.Nr. 265) |
| 114. S...,M ... (Ifd.Nr. 208) | 137. W..., S... (Ifd.Nr. 266) |
| 115. S...,V ... (Ifd.Nr. 209) | 138. W..., G... (Ifd.Nr. 267) |
| 116. S...,H ... (Ifd.Nr. 210) | 139. W..., M... (Ifd.Nr. 268) |
| 117. S...B... (Ifd.Nr. 214) | 140. W..., P... (Ifd.Nr. 269) |
| 118. S...A... (Ifd.Nr. 215) | 141. W..., A... (Ifd.Nr. 271) |
| 119. S...K... (Ifd.Nr. 216) | 142. W..., H.-J. (Ifd.Nr. 272) |
| 120. S...R... (Ifd.Nr. 217) | 143. W..., H... (Ifd.Nr. 273) |
| 121. S...B...(Ifd.Nr. 221) | 144. W..., D... (Ifd.Nr. 275) |
| 122. S...F... (Ifd.Nr. 222) | 145. W..., T... (Ifd.Nr. 276) |
| 123. S...R... (Ifd.Nr. 234) | 146. W..., H... (Ifd.Nr. 277) |
| 124. S....., P..... J.... (Ifd.Nr. 239) | 147. W..., U... (Ifd.Nr. 278) |
| 125. S..., M.... (Ifd.Nr. 241) | 148. W..., W... (Ifd.Nr. 279) |
| 126. S..., H..... (Ifd.Nr. 242) | 149. W..., H... (Ifd.Nr. 280) |
| 127. S..., P.... (Ifd.Nr. 243) | 150. W..., H... (Ifd.Nr. 281) |
| 128. S..., M.... (Ifd.Nr. 247) | 151. W..., C.... (Ifd.Nr. 284) |
| 129. T..., J.... (Ifd.Nr. 252) | 152. W..., R... (Ifd.Nr. 285) |
| 130. T..., W.-D. (Ifd.Nr. 253) | 153. W..., M.... (Ifd.Nr. 286) |
| 131. T..., P.... (Ifd.Nr. 254) | 154. Z..., E.... (Ifd.Nr. 288) |
| 132. T..., H.-J. (Ifd.Nr. 255) | |

Andererseits hat die Klägerin darüber hinaus noch weitere Handelsvertreter in den Schriftsätzen der ersten Instanz benannt, bei denen die Beklagten einen Abwerbversuch unternommen haben sollen:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 155. B..., W.... (Ifd.Nr. 10) | 174. F..., J.... (Ifd.Nr. 59) |
| 156. B..., U.... (Ifd.Nr. 11) | 175. F..., M.... (Ifd.Nr. 60) |
| 157. B..., M.... (Ifd.Nr. 12) | 176. F..., G.... (Ifd.Nr. 61) |
| 158. B..., W.... (Ifd.Nr. 14) | 177. F..., A.... (Ifd.Nr. 62) |
| 159. B..., C.... (Ifd.Nr. 16) | 178. G..., B.... (Ifd.Nr. 66) |
| 160. B..., B.... (Ifd.Nr. 17) | 179. G..., U.... (Ifd.Nr. 69) |
| 161. B..., K.... (Ifd.Nr. 18) | 180. G..., M.... (Ifd.Nr. 75) |
| 162. B..., J.... (Ifd.Nr. 20) | 181. G..., A.... (Ifd.Nr. 79) |
| 163. B..., G.... (Ifd.Nr. 25) | 182. H..., J.... (Ifd.Nr. 82) |
| 164. B..., D.... (Ifd.Nr. 27) | 183. H..., M.... (Ifd.Nr. 83) |
| 165. B..., H.... a) (Ifd.Nr. 29a) | 184. H..., G.... (Ifd.Nr. 87) |
| 166. B..., H.... b) (Ifd.Nr. 29b) | 185. H..., T.... (Ifd.Nr. 88) |
| 167. C..., T.... (Ifd.Nr. 31) | 186. H..., P.... (Ifd.Nr. 92) |
| 168. E..., S.... (Ifd.Nr. 45) | 187. H..., A.... (Ifd.Nr. 93) |
| 169. E..., U.... (Ifd.Nr. 49), | 188. H..., F.... (Ifd.Nr. 94) |
| 170. F..., R.... (Ifd.Nr. 50) | 189. H..., U.... (Ifd.Nr. 95) |
| 171. F..., H.... (Ifd.Nr. 52) | 190. H..., K.... (Ifd.Nr. 96) |
| 172. F..., E.... (Ifd.Nr. 54) | 191. H..., A.... (Ifd.Nr. 98) |
| 173. F..., R..., S. (Ifd.Nr. 55) | 192. H..., U.... (Ifd.Nr. 100) |

193. H....., B..... (Ifd.Nr. 101)
194. H....., G..... (Ifd.Nr. 104)
195. J....., M..... (Ifd.Nr. 105)
196. J....., S..... (Ifd.Nr. 106)
197. J....., M..... (Ifd.Nr. 108)
198. J....., C..... (Ifd.Nr. 109)
199. J....., K..... (Ifd.Nr. 110)
200. K....., A..... (Ifd.Nr. 111)
201. K....., M..... (Ifd.Nr. 112)
202. K....., B..... (Ifd.Nr. 113)
203. K....., F..... (Ifd.Nr. 116)
204. K....., L..... (Ifd.Nr. 117)
205. K....., S..... (Ifd.Nr. 118)
206. K....., L..... (Ifd.Nr. 119)
207. K....., G..... (Ifd.Nr. 121)
208. K....., A..... (Ifd.Nr. 123)
209. K....., H..... (Ifd.Nr. 127)
210. K....., S..... (Ifd.Nr. 128)
211. K....., D..... (Ifd.Nr. 132)
212. L....., B..... (Ifd.Nr. 134)
213. L....., H..... (Ifd.Nr. 136)
214. L....., I..... (Ifd.Nr. 137)
215. L....., S..... (Ifd.Nr. 139)
216. L....., G..... (Ifd.Nr. 140)
217. L....., D..... (Ifd.Nr. 142)
218. L....., N..... (Ifd.Nr. 143)
219. L....., R..... (Ifd.Nr. 145)
220. M....., J..... (Ifd.Nr. 147)
221. M....., J..... (Ifd.Nr. 149)
222. M....., L..... (Ifd.Nr. 154)
223. M....., T..... (Ifd.Nr. 157)
224. M....., H..... (Ifd.Nr. 158)
225. M....., D..... (Ifd.Nr. 160)
226. M....., L..... (Ifd.Nr. 162)
227. M....., G..... (Ifd.Nr. 163)
228. M....., K..... (Ifd.Nr. 168)
229. O....., R..... (Ifd.Nr. 176)
230. P....., H..... (Ifd.Nr. 181)
231. P....., M..... (Ifd.Nr. 183)
232. P....., P..... (Ifd.Nr. 186)
233. P....., J..... (Ifd.Nr. 187)
234. R....., G..... (Ifd.Nr. 188)
235. R-..L....., G..... (Ifd.Nr. 191)
236. R....., L..... (Ifd.Nr. 199)
237. R....., G..... (Ifd.Nr. 201)
238. R....., M.I (Ifd.Nr. 202)
239. R....., M..... (Ifd.Nr. 205)
240. S....., C..... (Ifd.Nr. 211)
241. S....., W..... (Ifd.Nr. 212)
242. S....., W..... (Ifd.Nr. 213)
243. S....., N..... (Ifd.Nr. 219)
244. S....., T..... (Ifd.Nr. 220)
245. S....., M..... (Ifd.Nr. 223)
246. S....., H..... (Ifd.Nr. 224)
247. S....., H..... (Ifd.Nr. 226)
248. S....., T..... (Ifd.Nr. 228)
249. S....., H..... (Ifd.Nr. 229)
250. S....., H..... (Ifd.Nr. 230)
251. S....., A..... (Ifd.Nr. 231)
252. S....., B..... (Ifd.Nr. 227)
253. S....., M..... (Ifd.Nr. 232)
254. S....., U..... (Ifd.Nr. 233)
255. S....., U..... (Ifd.Nr. 235)
256. S....., W..... (Ifd.Nr. 236)
257. S....., W..... (Ifd.Nr. 237)
258. S....., C..... (Ifd.Nr. 238)
259. S....., A..... (Ifd.Nr. 240)
260. S....., M..... (Ifd.Nr. 244)
261. S....., A..... (Ifd.Nr. 245)
262. S....., N..... (Ifd.Nr. 246)
263. S....., K..... (Ifd.Nr. 248)
264. S....., T..... (Ifd.Nr. 249)
265. M....., M..... (Ifd.Nr. 250)
266. T....., U..... (Ifd.Nr. 251)
267. T....., J..... (Ifd.Nr. 256)
268. T....., T..... (Ifd.Nr. 257)
269. T....., T..... (Ifd.Nr. 258)
270. V....., A..... (Ifd.Nr. 260)
271. V....., K..... (Ifd.Nr. 261)
272. V....., M..... (Ifd.Nr. 262)
273. W....., B..... (Ifd.Nr. 274)
274. W....., H..... (Ifd.Nr. 282)
275. W....., G..... (Ifd.Nr. 283)
276. Z....., H..... (Ifd.Nr. 287)
277. Z....., F..... (Ifd.Nr. 289)
278. Z....., G..... (Ifd.Nr. 290)
279. Z....., P..... (Ifd.Nr. 292)

Die Klägerin hat weiterhin behauptet, ihr sei durch die wettbewerbswidrige Ausbeutung infolge des unlauteren Abwerbens der Handelsvertreter ein Schaden in

Höhe von mindestens 27,4 Mio. EUR entstanden, von dem sie einen Teilbetrag in Höhe von 20 Mio. EUR geltend gemacht hat. Als Ausgangsbasis für die Berechnung des behaupteten Schadens hat die Klägerin unter anderem die Anzahl der in Anlage K 11 genannten 154 Handelsvertreter mit der dort aufgeführten Anzahl von ca. 118.000 Endkunden zugrunde gelegt.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Handelsvertreter der Klägerin abzuwerben, abwerben zu lassen oder durch Anrufe, persönliche Treffen oder sonstige Kontaktaufnahmen abzuwerben zu versuchen, **insbesondere** wenn dies geschieht,
 - a) durch die Behauptung, die Klägerin nutze die für sie tätigen Handelsvertreter aus, und/oder
 - b) durch die Behauptung, der Klägerin gehe es wirtschaftlich schlecht, insbesondere durch die Behauptung,
 - (1) der Klägerin drohe die Pleite und/oder
 - (2) die Klägerin habe wirtschaftliche Probleme und/oder
 - (3) die Klägerin werde es in absehbarer Zeit nicht mehr geben und/oder
 - (4) die Klägerin werde über kurz oder lang vom Tiefkühlmarkt verschwinden und/oder
 - (5) die Klägerin werde von einer anderen Gesellschaft übernommen und/oder
 - (6) die Klägerin mache nur Verluste und/oder
 - c) durch die Behauptung, die Klägerin könne keine höheren Provisionen zahlen, weil ihr Verwaltungsapparat zu viel koste, und/oder
 - d) durch Aufzeigen von Möglichkeiten zur Umgehung des gegenüber der Klägerin bestehenden nachvertraglichen Wettbewerbsverbots der Handelsvertreter, insbesondere durch den Vorschlag,
 - (1) zwei Handelsvertreter könnten ihre in verschiedenen Vertriebsgebieten befindlichen Kunden vorübergehend tauschen, und/oder

- (2) der Ehegatte, Lebensgefährte oder ein Verwandter des Handelsvertreters könne vorübergehend dessen Kunden betreuen und/oder
 - e) durch Kontaktaufnahme ohne oder gegen den Willen eines Handelsvertreters,
 - f) verbunden mit dem gegen Handelsvertretern der Klägerin geäußerten Anliegen, Daten über die von dem jeweiligen Handelsvertreter der Klägerin bedienten Kunden in eine Datei zu übertragen und diese Daten bei einer künftigen Tätigkeit für die Beklagte zu 1.) im geschäftlichen Verkehr zu verwenden;
2. für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. wird den Beklagten Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht;
3. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 20.000.000,00 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab jeweiliger Rechtshängigkeit zu zahlen,
4. die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Umfang der Wettbewerbshandlungen zu Ziffer 1., insbesondere unter Angabe der angesprochenen und/oder abgeworbenen Handelsvertreter, sowie die Anzahl der Kunden, die diese zur Zeit ihres Ausscheidens bei der Klägerin und danach für die Beklagte zu 1.) betreut haben sowie den Umfang der mit diesen Kunden erzielten Umsätze und Gestehungskosten, dies gestaffelt nach Kalenderquartalen und Bundesländern.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzU.....isen.

Sie haben geltend gemacht, der Klageantrag sei bereits unzulässig, weil er gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße. In der Sache haben sie sämtliche Vorwürfe bestritten. Die Beklagten betrieben keine Strategie, um die Klägerin zu vernichten. Es seien auch keine Handelsvertreter wettbewerbswidrig abgeworben worden. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch bestehe deshalb bereits dem Grunde

nach nicht und sei nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Überdies seien alle geltend gemachten Ansprüche verjährt.

In der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2007 (Bd. V, Bl. 124-143) hat die Klägerin den Verzicht auf den zuvor angekündigten, oben nicht mehr aufgeführten Antrag erklärt, mit dem sie die Feststellung begehrt hat, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihr die über den Zahlungsantrag zu Ziff. 3 hinausgehenden Schäden zu ersetzen, die ihr durch die bezeichneten Handlungen entstanden sind und künftig noch entstehen werden. Insoweit ist antragsgemäß ein Verzichtsurteil ergangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des vom Landgericht festgestellten Sachverhalts und des erstinstanzlichen streitigen Vorbringens wird gemäß § 540 ZPO auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage – soweit kein Verzichtsurteil erlassen wurde – abgewiesen (Urteil Bd. VI, Bl. 19-84).

Nach Auffassung des Landgerichts besteht kein Anspruch der Klägerin auf ein generelles Verbot, mit dem jegliche Abwerbung von Handelsvertretern der Klägerin durch die Beklagten untersagt werden soll. Im Übrigen sei auch keine (hilfsweise) Entscheidung über die in dem „Insbesondere“-Teil des Unterlassungsantrags genannten Abwerbemethoden angestrebt gewesen, da die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 03.11.2006 (Bd. IV, Bl. 97) ausdrücklich erklärt habe, die beanstandeten Methoden der Abwerbung nicht isoliert zum Gegenstand einer Verurteilung machen zu wollen. Ein Anspruch auf Schadensersatz sei weder unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Ausbeutung noch unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Behinderung der Klägerin gegeben. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagten nicht nur die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Beklagten zu 1.), sondern vor allem auch die Schädigung der Klägerin beabsichtigt hätten.

Der geltend gemachte Auskunftsanspruch sei schließlich ebenfalls unbegründet, da keine unlautere Abwerbestrategie zu Lasten der Klägerin habe festgestellt werden können.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels trägt sie im Wesentlichen vor, das Landgericht habe die wahre Dimension des Nachteils für die Klägerin und die Dimension des Vorteils für die Beklagte zu 1.) sowie das wahre Ausmaß und Gewicht der wettbewerbswidrigen Praktiken der Beklagten verkannt. Es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die Beklagten ihre Abwerbeaktivitäten im Wesentlichen auf das klägerische Unternehmen beschränkten, während der Marktführer „b.....“ von den Beklagten ausgespart worden sei. Deshalb habe das Landgericht nicht berücksichtigt, dass die gerügten Handlungen der Beklagten zu einer massiven Ausbeutung klägerischer Vorleistungen führten und dadurch bei ihr eine gezielte Behinderung und Schädigung eingetreten sei. Bei der in einem solchen Fall notwendigen Gesamtschau nach Anlage, Methodik, Zielsetzung, Umfang und Schwere hätte das Landgericht zu dem Ergebnis kommen müssen, dass sowohl aus wettbewerbs- wie auch deliktsrechtlichen Gesichtspunkten ein Anspruch der Klägerin darauf bestünde, den Beklagten sämtliche Abwerbemaßnahmen von klägerischen Handelsvertretern zu untersagen und ihr den durch das Verhalten der Beklagten entstandenen Gesamtschaden zu ersetzen. Im Übrigen wiederholt und vertieft sie ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Erstmals mit Schriftsatz vom 29.05.2009 (Bd. IX, Bl. 1-33) macht die Klägerin – entgegen ihrer bis dahin ausdrücklichen Erklärungen – hilfsweise auch die einzelnen Vorfälle betreffend die von ihr genannten Handelsvertreter zum Gegenstand ihres Unterlassungsbegehrens. Sie erweitert die Klage insoweit dahingehend, dass sie hilfsweise nunmehr hinsichtlich der einzelnen Vorfälle direkt Ansprüche auf Unterlassung unerlaubter Wettbewerbshandlungen begehrt.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Vorfälle, die der Übersichtlichkeit halber wiederum mit der laufenden Nummer der dem Beschluss vom 16.01.2012 anliegenden Tabelle, dem Namen des Handelsvertreters, dem

behaupteten Austritt bei der Klägerin und einer Kurzbeschreibung des behaupteten Vorfalls dargestellt werden. Soweit kein Eintrag in Tabellenzellen enthalten ist, liegt insoweit kein substantiierter Vortrag der Klägerin vor.

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
1.	A....., R.....	31.07.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
2.	A..... D.....	31.07.00		2000
3.	A....., M.....	01.07.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	6/1999 (I 169)
4.	A....., G.....	31.12.00		2000
5.	B....., H.....	30.06.02		2002
6.	B....., J.....	31.08.00		2000
7.	B....., A.....	31.08.04	B..... riet, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde seit Sept. 2004
8.	B....., R.....	30.06.01	Unterstützung bei Besorgung LKW, S.... riet, möglichst lange bei E..... zu bleiben, um möglichst viele Kunden „mitzunehmen“	2001
9.	B....., A.....	30.06.02		2002
10.	B....., W.....	31.08.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
11.	B....., U.....			
12.	B....., M.....		Abwerbbeanruf vom Beklagten zu 3.)	
13.	B....., F.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
14.	B....., W.....	30.09.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
15.	B....., G.....	31.07.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
16.	B....., C.....		Erhielt Anruf, ob er „nicht mal richtig Geld verdienen wolle“	
17.	B....., B.....		trotz vorheriger Absage Übersendung von Informationsmaterial	
18.	B....., K.....	30.09.05	B..... riet, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde seit Oktober 2005
19.	B....., R.....	30.06.03		2003
20.	B....., J.....		e) trotz vorheriger Absage Übersendung von Informationsmaterial f) Anregung, Kundendaten zu entwenden (X 43)	
21.	B....., K.....- J.....	31.08.03		2003
22.	B....., R.....	31.05.02		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
23.	B....., G.....	31.01.01		2001
24.	B....., G.....	31.08.00		2000
25.	B....., G.....		Auf einer Veranstaltung warb der Beklagte zu 4 damit, dass man bei der Beklagten zu 1.) mehr Geld verdienen könne und Wettbewerbsverbote umgehen könne. Anregung, Kundendaten zu entwenden (X 43).	
26.	B....., G.....	31.05.00		2000

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
27.	B....., D.....		Erhielt Informationsmaterial	
28.	B....., C.....	31.10.01		2001
29.	B....., H.....		<p>Gespräch am 24.02.2005 mit Beklagten zu 4.): Kundentausch zwischen B....., N....., M....., B....., BB..... und L.....</p> <p>Gespräch am 06.04.2005 mit Beklagten zu 4.): Man stellte in Aussicht, er könne 80% der Kunden mitnehmen.</p> <p>Anregung, Kundendaten zu entwenden (X 43)</p>	
30.	B....., T.....	31.05.02		2002
31.	C....., T.....	30.06.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
32.	C....., O.....	31.08.04	B..... riet, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde seit September 2004
33.	C....., C.....	31.08.00		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
34.	C....., A.....	30.04.02		2002
35.	C....., J.....	30.06.99		1999
36.	C....., J.....	30.11.04	B..... riet, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde seit Dez. 2004
37.	D....., H.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999
38.	D....., R.....	31.10.00		2000

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
39.	D....., H.....	31.05.01		2001
40.	D....., K.....	31.10.99		1999
41.	D....., F.....	31.08.00		2000
42.	D....., M.....	31.07.00		2000
43.	D....., E.....	31.03.04		Apr 04
44.	D....., P.....	30.04.98		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
45.	E....., S.....	30.09.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
46.	D....., E.....	31.07.04		Aug 04
47.	E....., S.....	30.11.00		2000
48.	E....., J....., Jörg	31.08.04		Sommer 2004
49.	E....., U...	31.05.01		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
50.	F....., R.....		Erhielt Informationsmaterial, worauf ein Treffen mit dem Beklagten zu 4.) stattfand. 14 Tage später erklärte Verkäufer Schleicher, dass E..... sowieso bald schließt	
51.	F....., B.....	31.10.01		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
52.	F....., H.....	30.09.03		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
53.	F....., P.....	31.05.00		2000
54.	F....., E.....		S.... rief an und stellte Wechselkonditionen vor.	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
55.	F....., R....., S...		Nechit rief 2002 an und versprach, mehr Geld verdienen zu können und er erhalte bei der Beklagten zu 1.) 40% Rabatt. Danach jährliche Anrufe.	
56.	F....., V.....	31.08.00		2000
57.	F....	30.09.03		2003
58.	F....., M.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999
59.	F....., J.....		Erst Katalog zugeschickt, dann tel. Kontaktaufnahme. Er lehnte ab.	
60.	F....., M.....		S.... teilte mit „Wasserkopf Verwaltung“	
61.	F....., G.....		Gespräch mit B.....: Abwerbung mit Insiderwissen und der Aufforderung, Daten mitzunehmen.	
62.	F....., A.....	28.02.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
63.	G....., G.....	30.06.00		2000
64.	G....., H.....	30.06.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
65.	G....., F.....	30.06.99	Umgehung des Wettbewerbsverbotes durch Lebensgefährtin ; Tourentausch	1999
66.	G....., B.....		Angebot zu wechseln, um weitere eismänner anzU.....rben. Sie lehnte ab, trotzdem danach 4-5 Anrufe	
67.	G....., P.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999 (I 170)
68.	G....., H.....	31.08.04	Umgehung des Wettbewerbsverbotes durch Sohn	T...-Kunde seit September 2004
69.	G....., U.....		Von S.... auf Wechsel angesprochen	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
70.	G....., M.....	30.09.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	September 1999
71.	G....., J.....	31.12.01		2001
72.	G....., K.....	31.05.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
73.	G....., H...	30.09.06		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
74.	G.....- L....., K.....- D...	31.03.01		2001
75.	G....., M.....		Zwei Anrufe von B..... zur Abwerbung im Frühjahr 2003, einer im Frühjahr 2005 jeweils mit Insiderkenntnis Anregung, Kundendaten zu entwenden (X 43)	
76.	G....., G.....	30.11.03		2003
77.	G....., R.....	30.06.99		1999
78.	G....., K.....	31.07.00		2000
79.	G....., A.....		a) B..... rief Anfang 2004 an, „E..... nutze aus“. e) Trotz Mitteilung, dass kein Interesse an Wechsel bestehe, weiter Kataloge zugesandt. Letzter Brief im Januar 2005: Hat sich an ablehnender Entscheidung etwas geändert? f) Anregung, Kundendaten zu entwenden (X 43)	
80.	H....., R.....	30.11.99		1999
81.	H....., D.....	31.05.03		2003

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
82.	H....., J.....	30.09.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
83.	H....., M.....			
84.	H....., R.....	31.12.04		Dez 04
85.	H....., R.....	31.03.02		2002
86.	H....., W.....	31.05.02		2002
87.	H....., G.....	31.12.99		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
88.	H....., T.....		B..... sandte trotz Absage Kataloge zu	
89.	H., R.....	30.11.00		2000
90.	H....., R.....	30.11.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
91.	H....., L.....	31.08.03		2003
92.	H....., P.....		W.... rief an und frage nach Wechselinteresse. Über Geld brauche er sich keine Gedanken zu machen. Helbig lehnte ab	
93.	H....., A.....			
94.	H....., F.....		B..... sprach an. Trotz Absage: Anschreiben, Katalog, Bedingungen	
95.	H....., U.....	31.05.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
96.	H....., K.....		Beklagter zu 3.) rief an und versprach, mehr Geld verdienen zu können und er erhalte bei der Beklagten zu 1.) 40% Rabatt	
97.	H....., J.....	31.08.02		2002

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
98.	H....., A.....	30.09.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
99.	H....., J.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999 (I 170)
100.	H....., U.....	30.09.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
101.	H....., B.....	31.07.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
102.	H....., F....	31.07.07		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
103.	H....., M...	31.10.00		2000
104.	H....., G.....			
105.	J....., M.....		S.... rief an und wollte Gesprächstermin vereinbaren, den J. ablehnte	
106.	J....., S.....		S.... rief an und wollte Gesprächstermin vereinbaren. Bei diesem Termin hinterließ er Infomaterial. Trotz Absage noch ca. 50 Anrufe.	
107.	J....., T.....	31.12.04		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
108.	J....., M.....		Hr. D... baut am 23.02.04 ein Feindbild „E.....“ auf: Die Vertriebskräfte bei E..... seien nicht selbständig. Sie würden durch einen Computer „gläsern“ gemacht Die Niederlassungsleiter der Klägerin würden ihren Druck an die Vertriebskräfte weitergeben. Wenn er aufhören wolle, müsse er angeben, er wolle ein Geschäft von seiner Oma übernehmen. Er solle seinen Vertrag der Beklagten zu 1.) und deren Anwalt zuschicken.	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
109.	J....., C.....		S.... rief dreimal an	
110.	J....., K.....		B..... warb ab und bot Prüfung des HV-Vertrages an wg. Wettbewerbsverstoß	
111.	K....., A.....	30.04.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
112.	K....., M.....			
113.	K....., B.....		Beklagter zu 4.) stellte Unternehmen vor und behauptete, K.... könne 80% seiner Kunden behalten	
114.	K....., A.....	30.06.99		1999
115.	K....., W.....	30.09.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
116.	K....., F.....		Beklagter zu 4.) rief an und meinte, die HV würden bei den Kosten für die LKW „beschissen“	
117.	K....., L.....		Beklagter zu 4.) rief an, „E..... werde es in absehbarer Zeit nicht mehr geben“	
118.	K....., S.....	31.07.05	B..... riet im Frühjahr 04, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde von August 2005 bis April 2006
119.	K....., L.....			
120.	K....., S.....	31.12.04		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
121.	K....., G.....		D.... schlug vor: Kundentausch mit Sohn. Er behauptete, die Klägerin „gängele“ ihre HV, „Wasserkopf Verwaltung“	
122.	K....., H.....	31.08.99	Umgehung des Wettbewerbsverbotes durch Lebensgefährtin	1999

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
123.	K....., A.....			
124.	K....., V.....	28.02.02		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
125.	K....., B....	31.12.05		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
126.	K....., L....	30.09.07		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
127.	K....., H.....		Zusendung von Paketen, obwohl kein Interesse	
128.	K....., S.....			
129.	K....., K.....	30.04.02		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
130.	K....., S.....	31.08.04		Ende 2004
131.	K....., C.....	31.10.03		2003
132.	K....., D.....	31.10.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
133.	L....., V.....	30.09.96		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
134.	L....., B....	30.06.01		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
135.	L....., H.....	30.09.00		2000
136.	L....., H....		S.... teilte mit „Wasserkopf Verwaltung“	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
137.	L....., I.....		B..... rief wiederholt an trotz Absage Anregung, Kundendaten zu entwenden (X 43) Anschreiben der K....-Gruppe im Sommer 2011 erhalten. (XI 104, 107)	
138.	L....., R.....	30.06.04		Mitte 2004
139.	L....., S.....			
140.	L....., G.....		Erhielt Anruf und bekam Katalog	
141.	L....., R.....	31.05.00		1999
142.	L....., D.....		Überlassung von Daten (Replik 44)	
143.	L....., N.....	30.06.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
144.	L....., A.....	31.07.01		2001
145.	L....., R.....		S.... teilte mit „Wasserkopf Verwaltung“	
146.	L..... R.....-I.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999 (I 170)
147.	M....., J.....	28.02.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
148.	M....., G.....	30.06.02		2002
149.	M...,J.....		Herr B..... zeigte sich gut informiert über die Zahlen der HV	
150.	M....., F.....	31.10.99		1999
151.	M....., H.....	29.02.00		2000
152.	M....., L.....	31.07.00		2000
153.	M....., L.....	31.03.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
154.	M....., L.....		D.... rief an, „E..... nutze aus“	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
155.	M....., T.....	30.04.04		Mai 04
156.	M....., H.....	31.07.04	B..... riet, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde seit August 2004
157.	M....., T.....		H..... stellte durch Arbeit bei der Beklagten zu 1.) ein höheres Einkommen in Aussicht	
158.	M....., H.....		B..... rief an und teilte mit, eine „Pleite drohe“. Des Weiteren pauschaler Vortrag zum Antrag zu Ziff. 1e)	
159.	M....., M.....	31.03.00		2000
160.	M....., D.....			
161.	M....., J.....	31.07.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
162.	M....., L.....		S.... versuchte mit höheren Provisionen bzw. Rabatten M..... abzU.....rben.	
163.	M....., G.....		Nechit rief 2003 an und bot 40% Rabatt.	
164.	M....., F.....-J....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999
165.	M....., E.....	30.06.02		2002
166.	M....., H.....	31.08.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999 (I 170)
167.	M.....-W....., Axel	31.05.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
168.	M....., K.....			
169.	N....., R.....	31.10.01		2001
170.	N....., A.....	31.05.00		2000

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
171.	N....., J.....	31.05.00		2000
172.	N....., W.....	31.10.04	B..... riet, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde seit November 2004
173.	N....., M.....	30.04.00		1999
174.	N....., R.....	31.05.00		1999
175.	N....., W.....	31.08.04		Ende 2004
176.	O....., R.....			
177.	O....., C....	30.11.03		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
178.	P....., G.....	31.03.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
179.	P....., G.....	31.08.01		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
180.	P....., M.....	30.09.99		1999
181.	P....., H.....		Trotz vorheriger Absage Übersendung von Informationsmaterial	
182.	P....., J.....	31.12.04	B..... riet, noch während der E.....-Tätigkeit von Kundenkarte auf ec-Karte umzusteigen, da T... keine Kundenkarte hätte	T...-Kunde seit Januar 2005
183.	P....., M.....		Telefonischer Anwerbungsversuch von B.....	
184.	P....., W.....	30.09.00		2000
185.	P....., H.....	30.04.01		2001
186.	P....., P.....		Anruf von S....., der ihn zum Wechsel bewegen wollte. Danach Informationsmaterial zugesandt. Trotz Absage in der Folgezeit 2-3 Anrufe	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
187.	P....., J.....	28.02.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
188.	R....., G.....	31.05.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
189.	R....., R.....	30.11.97		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
190.	R....., B.....	31.03.00		2000
191.	R-..L....., G.....		Beklagter zu 4.) rief an, „E..... werde es in absehbarer Zeit nicht mehr geben“ + „Wasserkopf Verwaltung“	
192.	R....., G...	31.08.04	Umgehung des Wettbewerbsverbotes durch Sohn	Ende 2004 (I 153)
193.	R....., H.....	31.08.04		Ende 2004 (I 153)
194.	R.....I, S.....	29.02.04		Mrz 04
195.	R....., R..	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999
196.	R....., P....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999 (I 170)
197.	R....., O....	30.09.99		1999 (I 121)
198.	R....., E.....	30.06.99		1999
199.	R....., L.....		S.... rief an, „E..... nutze aus“	
200.	R....., G....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999 (I 170)
201.	R....., G.....		D.... rief an, „wirtsch. Probleme“	
202.	R....., M....		S..... teilte mit „Wasserkopf Verwaltung“	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
203.	R....., R....	31.07.00	Umgehung des Wettbewerbsverbotes durch Lebensgefährtin	August 2000
204.	R., T.....	31.03.07		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
205.	R....., M.....		Beklagter zu 3.) riet ihm, in einem anderen Gebiet zu fahren, um sich das Leben nicht schwer zu machen	
206.	S....., U.....,	31.08.98		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
207.	S....., H....	31.12.00		2000
208.	S.....,M	30.09.01		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
209.	S.....,V	30.06.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
210.	S.....,H	30.06.99		1999
211.	S....., C.....			
212.	S....., W.....		Erhielt Informationsmaterial, worauf ein Treffen mit dem Beklagten zu 4.) stattfand	
213.	S....., W..			
214.	S....., B..	31.08.00		2000
215.	S.....A....	31.05.00		1999
216.	S.....K....	30.06.99		1999
217.	S.....R....	30.09.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
218.	S.....E.....	31.07.04		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
219.	S....., N.....			

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
220.	S....., T.....		Herr B..... zeigte sich gut informiert über die Zahlen der HV	
221.	S....., B.....	28.02.02		2002
222.	S....., F.....	29.02.04		März 2004
223.	S....., M.....		Mitabeiter von T... behaupteten auf Info-veranstalt. in W..... es werde E..... über kurz oder lang nicht mehr geben + „Wasserkopf Verwaltung“	
224.	S....., H.....		S.... teilte mit, E..... mache nur minus	
225.	S.....A.....	31.12.05		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
226.	S....., H.....	31.08.02		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
227.	S....., B.....	31.08.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
228.	S....., T.....		Trotz vorheriger Absage Übersendung von Informationsmaterial	
229.	S....., H.....		Trotz vorheriger Absage Übersendung von Informationsmaterial und Ankündigung eines weiteren Anrufs	
230.	S....., H.....	30.09.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
231.	S....., A..	30.11.05	Ehem. HV, der bei der Beklagten zu 1.) tätig war, sprach Schumann an und bot Hilfe an. Trotz Absage wurde er noch einmal kontaktiert	Y..... S.. T...-Kundin von Dez. 2005 bis März 2006
232.	S....., M.....	31.03.02		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
233.	S....., U.....	01.01.05	Beklagter zu 3.) und L..... rieten zur Umgehung des Wettbewerbs - Ehefrau vertreibt	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
234.	S.....R....	30.09.00		2000
235.	S....., U.....	30.06.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
236.	S....., W.....		Beklagter zu 3.) und 4.) besuchten ihn. Trotz Absage hinterließen sie Katalog	
237.	S....., W.....		H.....stellte durch Arbeit bei der Beklagten zu 1.) ein 50% höheres Einkommen in Aussicht	
238.	S....., C.....		W.... teilte mit, dass E..... übernommen werde	
239.	S....., P.....	31.05.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
240.	S....., A.....		Nechit teilte mit „Wasserkopf Verwaltung“ Ansprache der K.....-Gruppe im Sommer 2011 erhalten. Trotz vorhergehender Absagen und sogar Rechtsstreit (XI 108)	
241.	S....., M.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999
242.	S....., H.....	31.03.03		2003
243.	S....., P.....	31.12.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
244.	S....., M.....		Beklagter zu 4.) stellte telefonisch T... vor und bot 40% Rabatt. Im Nachgang erhielt S..... noch Post und 3 Anrufe	
245.	S....., A.....	31.10.06		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
246.	S....., N.....		H.....teilte mit „Wasserkopf Verwaltung“	

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
247.	S....., M.....	30.09.01		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
248.	S....., K.....			
249.	S....., T.....		Mitarbeiter der Beklagten zu 1.) rief an und fragte nach, ob er Einkommen verbessern möchte	
250.	M....., M.....		Herr B..... zeigte sich gut informiert über die Zahlen der HV	
251.	T....., U.....		Beklagter zu 4.) teilte mit „Wasserkopf Verwaltung“	
252.	T....., J.....	31.08.04		Ende 2004
253.	T....., W.....	31.05.01		2001
254.	T....., P.....	31.05.02		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
255.	T....., H.....- J.....	30.09.00		2000
256.	T....., J.....			
257.	T....., T.....			
258.	T....., T.....		B..... erklärt Anfang 2002, die Klägerin nutze aus + trotz Absage weitere Unterlagen zugesandt Am 29.08.03 erhielt T.....wiederholt unaufgefordert Werbeschreiben	
259.	V....., F.....	31.05.00		2000
260.	V....., A.....		B..... rief und versprach, mehr Geld verdienen zu können und er erhalte bei der Beklagten zu 1.) 40% Rabatt. Danach erhielt er Probepaket.	
261.	V....., K.....	28.02.05		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
262.	V....., M.....	01.01.05	Beklagter zu 3.) und L.....rieten zur Umgehung des Wettbewerbs - Tausch mit B..... Beklagte zu 1.) stellte kostenlos die TK-Zelle (II 35) Mitbringen von Daten gewünscht (X 42)	T...-Kunde seit April 2005
263.	V....., H.....	31.08.01		2001
264.	V....., R.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999 (I 170)
265.	V....., H.....	30.06.99		1999
266.	W....., S.....	31.10.00		2000
267.	W....., G.....	31.12.00		2000
268.	W....., M.....	31.05.99		1999
269.	W....., P.....	30.06.99		1999
270.	W....., B.....	31.01.98		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
271.	W....., A.....	31.07.00		2000
272.	W....., H.....- J.....	31.07.99		1999
273.	W....., H.....	31.12.04		Dez 04
274.	W....., B.....			
275.	W....., D.....	31.08.00		2000
276.	W....., T.....	31.05.00		2000
277.	W....., H.....	31.07.00		2000
278.	W....., U.....	30.04.04		05/2004
279.	W....., W.....	31.12.03		2003
280.	W....., H.....	31.07.03		2003

Lfd. Nr.	Name des Handelsvertreters	Datum Austritt	Beschreibung des Vorfalls nach Klägerin	Wechsel zur Bekl.
281.	W....., H.....	30.06.99	Empfehlung zur Umgehung des Wettbewerbsverstoßes durch Tourentausch (Schriftsatz v. 28.08.09)	1999
282.	W....., H.....	31.07.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 126 aufgelistet
283.	W....., G.....			
284.	W....., C.....	31.08.04		Ende 2004
285.	W....., R.....	31.01.04		Feb 04
286.	W....., M.....	31.03.00		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
287.	Z....., H.....			
288.	Z....., E.....	30.06.99		Kein subst. SV, aber in Anlage K 11 aufgelistet
289.	Z....., F.....			
290.	Z....., G.....		Mitarbeiter von T... behaupteten, es werde E..... über kurz oder lang nicht mehr geben	
291.	Z....., S.....	31.10.05		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet
292.	Z....., P.....		Nahm am Termin „J.....“ teil. Trotz Ablehnung wurde er wieder angesprochen.	
293.	Z....., S.....	30.11.06		Kein subst. SV, aber in Anlage BK 7 aufgelistet

Darüber hinaus behauptet die Klägerin erstmalig in zweiter Instanz, es gäbe folgende weitere Vorfälle:

lfd.Nrn. 294 – 298 (C....., H....., H., R..... und S.....):

Die Beklagten hätten sich seit dem Jahr 2010 der sog. K.....-G..... bedient, um so die Kontakt-Anbahnung gegenüber dem E.....-Außendienst zu erleichtern.

Die K.....-G....., bestehend aus den Firmen K.... GmbH und K.... Assekuranz GmbH, sei ursprünglich von der Klägerin ab dem Jahr 2006 dafür eingesetzt worden, die neu in das Unternehmen der Klägerin eintretenden Handelsvertreter mit den Risiken der selbständigen Tätigkeit vertraut zu machen. Die K.....-G..... sollte ferner dafür Sorge tragen, dass die Warenbestände der Handelsvertreter versicherungsrechtlich abgesichert seien und eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werde. Sie habe die Handelsvertreter darüber hinaus häufig auch in ihren privaten Versicherungsfragen, insbesondere hinsichtlich Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und im Hinblick auf etwaigen Verdienstaufschlag beraten. Von diesem Angebot hätten viele neue Handelsvertreter Gebrauch gemacht, weshalb die K.....-G..... über viele Daten von E.....-Handelsvertretern verfügt haben soll.

Nachdem sich die Klägerin von der K.....-G..... im Jahr 2010 getrennt habe, hätten sich die Beklagten an diese gewandt und vorgeschlagen, unter Ausnutzung der ihr bekannten Namen und Adressen der als Versicherungskunden betreuten E.....-Handelsvertreter diese für die Beklagte zu 1.) abzU.....rben. Für jeden abgeworbenen E.....-Handelsvertreter hätten sie eine Provision in Höhe von 5.000,00 EUR versprochen.

Zur Durchführung ihrer Akquise sei eine wettbewerbswidrige, systematische Ansprache von E.....-Handelsvertretern erfolgt, indem unter anderem an die Handelsvertreter aus der Vertriebsstation 3021 L..... (Ifd.Nr. 137), C....., H....., H....., R....., S..... sowie an A.... S..... (Ifd.Nr. 240) ein Werbeschreiben nach folgendem Muster (BK 36-38, Bd. XI, Bl. 122-211) versandt worden sei.

(Werbeschreiben herausgeschnitten)!!!!!!!

Ifd. Nrn. 299 - 301 (A....., D....., H.....):

In drei weiteren Fällen seien E.....-Handelsvertreter auch zweifach von der K.....-G..... nach vorstehendem Muster werblich angeschrieben worden. Der Handels-

vertreter T..... A....., J..... D..... und J.....H..... hätten ein solches Schreiben am 03.12.2010 bzw. 06.12.2010 und ein weiteres undatiertes Anschreiben im Sommer 2011 erhalten.

Darüber hinaus seien noch folgende werbliche Ansprachen durch die K.....-G..... erfolgt, deren Sachverhalt die Beklagten unstreitig gestellt haben:

lfd.Nr. 302 (T..... H.....):

Mitte 2011 ist Herr T.....H....., Handelsvertreter der Klägerin im Raum Helmstedt, von einem Vertreter der K... Assekuranz GmbH telefonisch kontaktiert und zu einem Vorstellungsgespräch bei T... eingeladen worden. Der Mitarbeiter der K... Assekuranz GmbH hat diesem gegenüber erklärt, man arbeite mit der Beklagten zu 1.) zusammen. Obwohl Herr.H..... gleich in diesem Telefonat derartigen werblichen Ansprachen eine Absage erteilt und sich gegen weitere Anrufe verwahrt hat, hat Herr.H..... etwa drei Wochen später ein Anschreiben der K... Assekuranz GmbH mit Werbematerial der Beklagten zu 1.) erhalten. Sodann ist Herr.H..... am 23.09.2011 erneut von einem Vertreter der K... Assekuranz GmbH angerufen und mit dem Werbeversprechen, die Beklagte zu 1.) sei eine bessere Firma und zahle mehr Provision, angesprochen worden.

lfd.Nr. 303 (M.....M.....):

Herr M.....M....., Handelsvertreter der Klägerin im Raum H....., hat Mitte Juli 2011 einen Anruf von der K... Assekuranz GmbH bekommen. Der Anrufer hat ihn zu Gunsten der Beklagten zu 1.) abzu.....rben versucht, was dieser jedoch ablehnt hat. Er hat sich auch gegen eine Weitergabe seiner Telefonnummer an die Beklagte zu 1.) verwahrt. Trotzdem hat er noch am gleichen Tag einen Anruf seitens der Beklagten erhalten. Man hat erneut den Versuch unternommen, ihn zu Gunsten der Beklagten zu 1.) abzu.....rben. Wiederum hat HerrM..... dies abgelehnt und sich weitere Anrufe verboten. Etwa drei Wochen später hat ein Mitarbeiter der K... Assekuranz GmbH nochmals angerufen, um sich nach dem Ausgang des Gesprächs mit der Beklagten zu 1.) zu erkundigen und einen erneuten Abwerbversuch zu unternehmen.

lfd.Nr. 304 (U..... S.....):

Herr U..... S....., Handelsvertreter der Klägerin im Raum Turnow, hat am 17.06.2011 ein Werbeschreiben seitens der K.....-G..... zusammen mit deren „KUNDEN MAGAZIN“ (Anlage BK 35) erhalten, in dem sich im Innenteil ausschließlich Werbung zu Gunsten der Beklagten zu 1.) findet. Zwölf Tage später hat erneut ein Mitarbeiter der K.....-G..... angerufen und Herrn S..... zu überzeugen versucht, zu der Beklagten zu 1.) zu wechseln. Herr S..... hat dies abgelehnt und verlangt, nicht mehr mit Anrufen und Postsendungen behelligt zu werden. Am 08.07.2011 hat dessen ungeachtet ein Mitarbeiter der K.....-G..... erneut bei Herrn S..... angerufen und ihm einen Wechsel zu der Beklagten zu 1.) angeboten.

lfd.Nr. 305 (T..... S.....):

Des Weiteren hat am 27.07.2011 der für die K.....-G..... im Auftrage der Beklagten handelnde Herr B..... gegenüber dem E.....-Handelsvertreter S..... dessen rechtlichen Status in Frage gestellt, indem er in einem Telefonat konkret danach gefragt hat, ob es ihm denn bewusst sei, dass ein Handelsvertreter bei der Klägerin lediglich „scheinselbständig“ sei.

lfd.Nr. 306 (E..... E.....):

Schließlich hat im Februar 2012 eine Firma H.....Personaldienstleistung Kontakt zu dem Handelsvertreter der Klägerin, E..... E.....aus dem Raum E..... aufgenommen. Anschließend hat die bei der Beklagten zu 1.) angestellte Frau L..... bei Herrn E..... angerufen und mit diesem ein Abwerbegespräch geführt, in dem es vor allem um eine Darstellung der angeblich vorteilhaften T...-Konditionen ging. Als sich im weiteren Verlauf der Handelsvertreter danach erkundigte, wieso denn Frau L..... zu ihm Kontakt aufgenommen hat, hat sich diese auf „die Firma K...“ bezogen. Herrn E..... hat dabei aber auf einen Anruf der Firma Herkules Personaldienstleistung hingewiesen. Hierauf hat Frau L..... erklärt: „Ja, das ist K..., wir stehen mit denen unverbindlich in Kontakt, und er schreibt uns dann eine Mail, wer eventuell Interesse hat.“

Im Hinblick auf den geltend gemachten Schadensersatz hält die Klägerin auch im Berufungsverfahren daran fest, dass ihr aufgrund des dem Hauptantrag zugrunde gelegten Sachverhalts ein Gesamtschaden in Höhe von 27,4 Mio. EUR entstanden

sei. Des Weiteren erstreckt die Klägerin hilfsweise den geltend gemachten Schadensersatzanspruch auf alle einzeln behaupteten wettbewerbswidrigen Abwerbungen. Insoweit hat sie der Senat mit Beschluss vom 16.01.2012 (Bd. XII, Bl. 118-162) darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die geltend gemachte Teilklage die von ihr gewünschte Prüfungsreihenfolge der einzelnen Vorwürfe nicht hinreichend deutlich erkennbar sei. Daraufhin stellte die Klägerin ausweislich des Schriftsatzes der Klägerin vom 10.02.2012 (Bd. XIII, Bl. 17-41) folgende Prüfungsreihenfolge des Schadensersatzanspruchs dar:

(1) In erster Linie solle der Ersatz des der Klägerin entstandenen Gesamtschadens geltend gemacht werden, der sich aus der Umsetzung der Gesamtabwerbestrategie der Beklagten zu Lasten der Klägerin (korrespondierend dem Unterlassungshauptantrag) ergebe.

(2) In zweiter Linie begehre sie hilfsweise den Ersatz des Schadens, der sich aus den einzelnen rechtswidrig schuldhaften Verletzungshandlungen der Beklagten ergebe, die in dem „Insbesondere“-Teil des Hauptunterlassungsantrags bzw. den Hilfsunterlassungsanträgen wiedergegeben sind.

(3) In der dritten Linie verlange sie höchst hilfsweise den sogenannten Restschadensersatz nach § 852 BGB, der sich auf den Schaden beziehe, der der Klägerin auf Grund von rechtswidrig-schuldhaften Verletzungshandlungen entstanden sei. Dieser sei an und für sich bereits auf der zuvor erwähnten zweiten Ebene schadensersatzmäßig erfasst, jedoch in wettbewerbsrechtlich und deliktsrechtlich rechtsverjährter Zeit entstanden. Diese Ansprüche gem. § 852 BGB i.V.m. §§ 812 ff. BGB sollen lediglich lückenschließend herangezogen werden.

Die Klägerin beantragt,

1. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Osnabrück vom 12.10.2007 (AZ: 15 O 154/05) die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Handelsvertreter der Klägerin abzU.....rben, abwerben zu lassen oder durch Anrufe, persönliche Treffen oder sonstige Kontaktaufnahmen abzU.....rben zu versuchen,

insbesondere wenn dies geschieht,

- a) durch die Behauptung, die Klägerin nutze die für sie tätigen Handelsvertreter aus, und/oder
- b) durch die Behauptung, der Klägerin gehe es wirtschaftlich schlecht, insbesondere durch die Behauptung,
 - (1) der Klägerin drohe die Pleite, und/oder
 - (2) die Klägerin habe wirtschaftliche Probleme, und/oder
 - (3) die Klägerin werde es in absehbarer Zeit nicht mehr geben, und/oder
 - (4) die Klägerin werde über kurz oder lang vom Tiefkühlmarkt verschwinden, und/oder
 - (5) die Klägerin werde von einer anderen Gesellschaft übernommen, und/oder
 - (6) die Klägerin mache nur Verluste, und/oder
- c) durch die Behauptung, die Klägerin könne keine höheren Provisionen zahlen, weil ihr Verwaltungsapparat zu viel koste, und/oder
- d) durch Aufzeigen von Möglichkeiten zur Umgehung des gegenüber der Klägerin bestehenden nachvertraglichen Wettbewerbsverbots der Handelsvertreter, insbesondere durch den Vorschlag,
 - (1) zwei Handelsvertreter könnten ihre in verschiedenen Vertriebsgebieten befindlichen Kunden vorübergehend tauschen, und/oder
 - (2) der Ehegatte, Lebensgefährte oder ein Verwandter des Handelsvertreters könne vorübergehend dessen Kunden betreuen, und/oder
- e) durch Kontaktaufnahme ohne oder gegen den erklärten Willen eines Handelsvertreters, und/oder
- f) durch Kontaktaufnahme mit dem gegenüber Handelsvertretern der Klägerin geäußerten Anliegen, Daten über die von dem jeweiligen Handelsvertreter der Klägerin bedienten Kunden in eine Datei zu übertragen und diese Daten bei einer künftigen Tätigkeit für die Beklagte zu 1.) im geschäftlichen Verkehr zu verwenden, und/oder

- g) durch gezielte überproportionale Ausübung der Werbeaktivitäten, indem mehr als die Hälfte aller versuchter oder vollendeter Abwerbemaßnahmen der Beklagten gegen das Unternehmen der Klägerin und dementsprechend wenige Maßnahmen gegen den Branchenmarktführer gerichtet sind, dessen Marktanteil mindestens das Zweifache des Marktanteils der Klägerin beträgt, und/oder
- h) durch die Anlegung, Pflege und Nutzung einer Datenbank, in welcher speziell die Daten potentiell abwerbegeeigneter Mitarbeiter der Klägerin erfasst werden („E.....-Datenbank“);

hilfsweise:

1. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Osnabrück vom 12.10.2007 (AZ: 15 O 154/05) die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Handelsvertreter der Klägerin abzU.....rben, abwerben zu lassen oder durch Anrufe, persönliche Treffen oder sonstige Kontaktaufnahmen abzU.....rben zu versuchen, wenn dies geschieht,
 - a) durch die Behauptung, die Klägerin nutze die für sie tätigen Handelsvertreter aus, und/oder
 - b) durch die Behauptung, der Klägerin gehe es wirtschaftlich schlecht, insbesondere durch die Behauptung,
 - (1) der Klägerin drohe die Pleite, und/oder
 - (2) die Klägerin habe wirtschaftliche Probleme, und/oder
 - (3) die Klägerin werde es in absehbarer Zeit nicht mehr geben, und/oder
 - (4) die Klägerin werde über kurz oder lang vom Tiefkühlmarkt verschwinden, und/oder
 - (5) die Klägerin werde von einer anderen Gesellschaft übernommen, und/oder
 - (6) die Klägerin mache nur Verluste, und/oder

- c) durch die Behauptung, die Klägerin könne keine höheren Provisionen zahlen, weil ihr Verwaltungsapparat zu viel koste, und/oder
 - d) durch Aufzeigen von Möglichkeiten zur Umgehung des gegenüber der Klägerin bestehenden nachvertraglichen Wettbewerbsverbots der Handelsvertreter, insbesondere durch den Vorschlag,
 - (1) zwei Handelsvertreter könnten ihre in verschiedenen Vertriebsgebieten befindlichen Kunden vorübergehend tauschen, und/oder
 - (2) der Ehegatte, Lebensgefährte oder ein Verwandter des Handelsvertreters könne vorübergehend dessen Kunden betreuen, und/oder
 - e) durch Kontaktaufnahme ohne oder gegen den erklärten Willen eines Handelsvertreters, und/oder
 - f) durch Kontaktaufnahme mit dem gegenüber Handelsvertretern der Klägerin geäußerten Anliegen, Daten über die von dem jeweiligen Handelsvertreter der Klägerin bedienten Kunden in eine Datei zu übertragen und diese Daten bei einer künftigen Tätigkeit für die Beklagte zu 1.) im geschäftlichen Verkehr zu verwenden, und/oder
 - g) durch gezielte überproportionale Ausübung der Werbeaktivitäten, indem mehr als die Hälfte aller versuchter oder vollendeter Abwerbmaßnahmen der Beklagten gegen das Unternehmen der Klägerin und dementsprechend wenige Maßnahmen gegen den Branchenmarktführer gerichtet sind, dessen Marktanteil mindestens das Zweifache des Marktanteils der Klägerin beträgt, und/oder
 - h) durch die Anlegung, Pflege und Nutzung einer Datenbank, in welcher speziell die Daten potentiell abwerbgeeigneter Mitarbeiter der Klägerin erfasst werden („E.....-Datenbank“);
2. für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1. den Beklagten Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen;

3. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 20.000.000,00 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab jeweiliger Rechtshängigkeit zu zahlen;
4. die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Umfang der Wettbewerbshandlungen zu Ziff. 1, insbesondere unter Angabe der angesprochenen und/oder abgeworbenen Handelsvertreter sowie die Anzahl der Kunden, die diese zur Zeit ihres Ausscheidens bei der Klägerin und danach für die Beklagte zu 1.) betreut haben sowie den Umfang der mit diesen Kunden erzielten Umsätze und Gestehungskosten, dies gestaffelt nach Kalenderquartalen und Bundesländern.

Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholen und vertiefen ihren erstinstanzlichen Vortrag. Auch hinsichtlich des Hilfsantrages rügen sie die Verjährung der in zweiter Instanz erstmals einzeln geltend gemachten Unterlassungsansprüche und des darauf bezogenen hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruchs sowie die Unbestimmtheit des hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruchs. Hinsichtlich der Beziehung der Beklagten zu 1.) zur sog. K.....-G..... räumen die Beklagten ein, dass die Beklagte zu 1.) der K.....-G..... zugesagt habe, für jeden T...-Neukunden, bei dem der erste Kontakt durch die K.....-G..... vermittelt würde, einen Betrag von 2.500,00 EUR zu zahlen. Die Geschäftsbeziehung sei nach Bekanntwerden der o.a. Vorfälle, deren Sachverhalt eingeräumt werde, zwischenzeitlich beendet worden.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die zwischen den Parteien gewechselten und vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen und die Hinweise des Senats vom 30.07.2009 (Bd. IX, Bl. 178-182), 15.07.2011 (Bd. XI, Bl. 1-36) und 16.01.2012 (Bd. XII, Bl. 118-162) Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen A.....B.... (Ifd.Nr. 7), O.....C..... (Ifd.Nr. 32), T..... C..... (Ifd.Nr. 36) H.....M.....(Ifd.Nr. 156), W..... N..... (Ifd.Nr. 172) und J.....P.....(Ifd.Nr. 182). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 23.02.2012 (Bd. XIII, Bl. 131 ff.) Bezug genommen.

B.

Die Berufung ist zulässig, aber lediglich im Hinblick auf den hilfsweise geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu einem geringen Teil begründet. Im Übrigen hat sie keinen Erfolg.

I. Hauptantrag zu 1.: Generelles Abwerbeverbot

Das Landgericht hat rechtsfehlerfrei ausgeführt, dass die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf das von ihr mit dem Hauptantrag zu 1.) begehrte generelle Verbot von Abwerbemaßnahmen der Beklagten hat.

1. Ansprüche nach dem UWG

Dem Landgericht ist darin zu folgen, dass das von der Klägerin begehrte generelle Verbot von Abwerbemaßnahmen durch den Beklagten schon dem Grunde nach nicht besteht. Ein solches Verbot beeinträchtigte die Beklagten in ihren unternehmerischen Entfaltungsmöglichkeiten in unangemessener Weise und stellte einen nicht hinnehmbaren Eingriff in ihren Gewerbebetrieb dar, weil sie in einem solchen Fall nicht einmal mehr generell zulässige Abwerbungen bei der Klägerin versuchen dürften.

Ob dies ausnahmslos und generell gilt, kann im vorliegenden Sachverhalt letztlich dahinstehen, da die behaupteten unlauteren Abwerbungen von Handelsvertretern der Klägerin durch die Beklagten in ihrer Gesamtheit (noch) keine gezielte

Behinderung eines Mitbewerbers im Sinne des §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 10 UWG darstellt, die ein solches Verbot rechtfertigen könnten.

Unlauter im Sinne der vorgenannten Vorschriften handelt, wer einen Mitbewerber gezielt behindert. Dabei ist unter Behinderung jede Beeinträchtigung zu verstehen, die darauf gerichtet ist, den Mitbewerber an seiner Entfaltung zu hindern und ihn dadurch zu verdrängen. Dies ist bei einem Abwerben von Mitarbeitern, das im Grundsatz zulässig ist, der Fall, wenn neben der Abwerbbehandlung ausnahmsweise besondere Umstände hinzutreten wie z.B. unzulässige Methoden oder unlautere Ziele der Abwerbung (BGH, GRUR 2007, 800 m.w.N. – Außendienstmitarbeiter). Grundsätzlich hat aber kein Unternehmer einen Anspruch auf den Bestand seiner Mitarbeiter. Er muss sich dem Konkurrenzkampf um Mitarbeiter stellen. In diesem Rahmen ist es auch erlaubt, sich die benötigten Fachkräfte durch die Anwerbung von Mitarbeitern eines Wettbewerbers zu beschaffen. Dies gilt insbesondere aufgrund des Grundrechts auf freie Auswahl des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG. Das Ausspannen von Mitarbeitern durch einen Konkurrenten ist deshalb grundsätzlich erlaubt (vgl. BGH GRUR 1961, 482 „Spritzgussmaschine“; BGH GRUR 1966, 263 ff „B.....-C-----“; OLG Oldenburg, 1 U 97/06, VersR 2008, 1664). Dies gilt selbst dann, wenn die Abwerbung bewusst und planmäßig erfolgt und auch grundsätzlich unabhängig davon, welche und wie viele Mitarbeiter abgeworben werden. Der Unternehmer muss sich dem Wettbewerb um Arbeitskräfte stellen und diese ggf. durch günstige Konditionen an sich binden oder ggfs. in zulässigem Rahmen Wettbewerbsverbote mit seinen Arbeitnehmern auch für den Fall ihres Ausscheidens vereinbaren.

Soweit des Weiteren § 4 Nr. 10 UWG eine gezielte Behinderung des Mitwerbers verlangt, soll durch dieses Tatbestandsmerkmal klargestellt werden, dass eine Behinderung von Mitbewerbern als bloße Folge des Wettbewerbs nicht ausreicht, um den Tatbestand der unlauteren individuellen Mitbewerberbehinderung zu verwirklichen (BGH, GRUR 2007, 800 m.w.N. – Außendienstmitarbeiter). Damit ist nicht gesagt, dass der Tatbestand der individuellen Behinderung von subjektiven Erfordernissen, insbesondere einer auf die Behinderung gerichteten Absicht, abhängig sein soll. Dem Tatbestandsmerkmal der gezielten Absicht lässt sich auch nicht entnehmen, dass die subjektive Kenntnis der einen Mitbewerber behindernden

Umstände die Unlauterkeit begründen kann, wenn sich die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten des Mitbewerbers objektiv im Rahmen dessen hält, was dem Wettbewerb als solchen eigen ist.

Die Schwelle der als bloße Folge des Wettbewerbs hinzunehmenden Behinderung ist beim Abwerben von Mitarbeitern überschritten, wenn das betreffende Verhalten bei objektiver Würdigung der Umstände in erster Linie auf die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung des Mitbewerbers und nicht auf die Förderung des eigenen Wettbewerbs gerichtet ist („objektive Finalität“) oder wenn die Behinderung derart ist, dass der beeinträchtigte Mitbewerber seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann (BGH a.a.O. m.w.N.).

Ob die Voraussetzungen einer gezielten Behinderung in dem vorgenannten Sinne vorliegen, ist nach vorgenannten Grundsätzen aufgrund aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Dabei kommt es u.a. auf die Größe des Unternehmens, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, den Grad des Wettbewerbs, einem evtl. Verzicht auf andere Möglichkeiten des Arbeitsmarkts zur Beschaffung von Mitarbeitern und evtl. Entbehrlichkeit des Mitarbeiters für den Abwerbenden an (Köhler, in Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Auflage, § 4 Rdnr. 10.105). Das Vorgehen muss sich insgesamt als eine wettbewerbliche Kampfmaßnahme darstellen, die erkennen lässt, dass der Mitbewerber durch ein planmäßiges Ausspannen eingearbeiteter Arbeitskräfte geschädigt werden soll (Köhler a.a.O.). Denn es darf grundsätzlich nicht außer Betracht bleiben, dass eine Abwerbung in der Regel (auch) dem zulässigen Zweck dient, die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern, selbst wenn damit zugleich auch eine Schwächung des Konkurrenten verbunden sein mag. Allein darin kann daher noch keine unlautere gezielte Behinderung eines Konkurrenten gesehen werden.

Zwar hält die Klägerin die Abwerbeaktivitäten der Beklagten vorliegend sowohl aufgrund des qualitativen als auch quantitativen Ausmaßes, das sich aus einer Gesamtschau und -bewertung der Einzelaktivitäten in ihrer Summen- und Kombinationswirkung ergebe, für wettbewerbswidrig. Allerdings kann entgegen ihrer Auffassung eine gezielte Behinderung bzw. Schwächung der Klägerin bei Abwägung

aller vorgetragenen Umstände bereits nach ihrem eigenen Vortrag nicht angenommen werden, weshalb sich im vorliegenden Einzelfall das Gesamtverhalten der Beklagten (noch) nicht als wettbewerbswidrig darstellt.

Dass die Beklagten ihren eigenen Wettbewerb durch die Abwerbungen von Handelsvertretern der Klägerin fördern wollten, um dadurch selbst einen größeren Marktanteil zu erlangen, kann ihnen nicht vorgeworfen werden. Diesem Risiko muss sich nach obigen Ausführungen ein Wettbewerber grundsätzlich stellen. Dass die Beklagten mehr veranlasst hätten, als zu ihrem eigenen Vorteil Arbeitskräfte zu gewinnen, insbesondere eine zielgerichtete und planmäßige Behinderung der Klägerin initiiert hätten, um diese vom Markt zu verdrängen, ist nach allen von der Klägerin dargelegten Argumenten nicht zu erkennen. Es liegt schon kein außergewöhnlicher Umfang an Abwerbeaktivität vor, weil bei genauerer Betrachtung der Einzelfälle **bei weitem** nicht ein solche Ausmaß dargelegt ist, wie es die Klägerin durch ihren großenteils pauschalen, nicht mit Sachverhalt belegten Behauptungen und der Vorlage von Listen zu suggerieren versucht. Überdies ist nicht dargetan, dass die behaupteten Abwerbungen tatsächlich in dem Willen erfolgt sind, die Klägerin zu behindern oder zu schädigen.

a) Umfang der Abwerbeaktivitäten

Entgegen der Auffassung der Klägerin spricht im vorliegenden Einzelfall gegen die Annahme einer gezielten Schwächung bzw. Ausbeutung der Klägerin bereits gerade die (tatsächlich verhältnismäßig geringe) Anzahl der behaupteten Abwerbungen im Verhältnis zu den tatsächlichen Austritten, die die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum anderweitig zu verzeichnen hatte.

Die Klägerin hat noch in der Berufungsinstanz mit den von ihr als Anlage BK 21 zum Schriftsatz vom 28.08.2009 vorgelegten Listen (Bd. X, Bl. 63-69) vorgetragen, dass sie im Zeitraum von 1999 bis 2005 insgesamt **2058 Handelsvertreter** durch Austritte verloren habe. Diese verteilen sich wie folgt auf die folgenden Jahre:

Jahr 1999:	Austritte:	330
Jahr 2000:	Austritte:	401
Jahr 2001:	Austritte:	280
Jahr 2002:	Austritte:	177
Jahr 2003:	Austritte:	204
Jahr 2004:	Austritte:	309
<u>Jahr 2005:</u>	<u>Austritte:</u>	<u>357</u>
<u>insgesamt</u>	<u>Austritte:</u>	<u>2058</u>

Dem gegenüber sind nach ihrer Aufstellung in diesem Zeitraum lediglich **167 Handelsvertreter** (also gerade einmal 8,11% aller Austritte) zur Beklagten zu 1.) gewechselt (vgl. Anlage BK 21 (Bd. X, Bl. 63-69)):

Jahr 1999	Wechsel zu T...:	41	(12,42%)
Jahr 2000	Wechsel zu T...:	51	(12,72%)
Jahr 2001	Wechsel zu T...:	15	(5,36%)
Jahr 2002	Wechsel zu T...:	15	(8,47%)
Jahr 2003	Wechsel zu T...:	10	(4,90%)
Jahr 2004	Wechsel zu T...:	22	(7,12%)
<u>Jahr 2005</u>	<u>Wechsel zu T...:</u>	<u>13</u>	<u>(3,64%)</u>
<u>Wechsel insgesamt zu T...:</u>		<u>167</u>	<u>(8,11%)</u>

Bereits die vorgenannte Anzahl der zur Beklagten zu 1.) gewechselten Handelsvertreter lässt eine gezielte Schwächung bzw. Ausbeutung der Klägerin durch die Beklagten zweifelhaft erscheinen. Das kann jedoch letztlich dahinstehen. Denn entgegen der Betrachtungsweise der Klägerin darf bei der Beurteilung dieser Frage nicht allein die von der Klägerin angeführte Anzahl an Austritten bzw. Wechseln zur Beklagten zu 1.) berücksichtigt werden. Dabei bliebe nämlich unberücksichtigt, dass sich auch Handelsvertreter ohne jegliche Abwerb Bemühungen der Beklagten, also ohne ein ihr zuzurechnendes Verhalten, dazu haben entschließen können, zur Beklagten zu 1.) zu wechseln. Nur als Beispiel dafür können die sechs Handelsvertreter herangezogen werden, die der Senat im Zusammenhang mit dem Hilfsantrag vernommen hat. Denn alle sechs Zeugen – A.B. (Ifd.Nr. 7), O.....C.....(Ifd.Nr. 32), T.....C.....(Ifd.Nr. 36) H.....M.....

(Ifd.Nr. 156), W..... N.....(Ifd.Nr. 172) und J..... P.....(Ifd.Nr. 182) – haben ausgesagt, sie hätten die Klägerin verlassen, weil sie mit den dortigen Arbeitsbedingungen unzufrieden gewesen bzw. dass sie aus freien Stücken zur Beklagten zu 1.) gewechselt seien, da es dort für sie bessere Konditionen gegeben habe. Auch deutet nicht etwa ein Beweis des ersten Anscheins zwischen dem Austritt von Handelsvertretern bei der Klägerin und dem Eintritt im Konkurrenzunternehmen der Beklagten zu 1.) für sich allein darauf hin, dass die Beklagten unlautere Mittel angewandt haben, um Handelsvertreter für sich zu gewinnen (vgl. BGH, GRUR 1966, 263 – „B...-C.....“).

Es können daher allenfalls die Handelsvertreter bei der Prüfung des Umfangs der Abwerbeaktivität herangezogen werden, bei denen die Klägerin konkret behauptet, diese seien von den Beklagten wettbewerbswidrig abgeworben worden. Die Klägerin hat allerdings bereits nicht für alle 306 in den Schriftsätzen bzw. den dazugehörigen Anlagen (insbesondere K 11, K 126 und BK 7) genannten Handelsvertreter einen Sachverhalt geschildert, aus dem sich entnehmen ließe, welche konkrete Abwerbbehandlung sie der Beklagten vorwirft.

Der Senat hat aufgrund des außergewöhnlichen Aktenumfangs und der Vielzahl der Vorwürfe zur Klarstellung, ob bzw. welcher Sachverhalt von der Klägerin zu den einzelnen Handelsvertretern behauptet wird, eine Tabelle gefertigt, in der kurz der von der Klägerin behauptete Sachverhalt je Handelsvertreter zusammenfasst wurde. Der für die Entscheidung wesentliche Inhalt dieser Tabelle entspricht der tabellarischen Aufstellung im Tatbestand (s. oben S. 12 ff.). Soweit die Tabelle keine Einträge enthielt, ist die Klägerin auf das Fehlen eines insoweit (substantiierten) Vortrages durch die Beschlüsse vom 15.07.2011 (Bd. XI, Bl. 1-36) und 16.01.2012 (Bd. XII, Bl. 118-162), denen die Tabelle jeweils beigelegt war, ausdrücklich hingewiesen worden.

Trotz dieses Hinweises ist bei folgenden 193 Handelsvertretern kein Sachvortrag dazu erfolgt, inwieweit die Beklagten versucht haben sollen, diese abzuwerb-

- | | | | |
|----|----------------------------|----|----------------------------|
| 1. | A....., R..... (Ifd.Nr. 1) | 4. | B....., H..... (Ifd.Nr. 5) |
| 2. | A..... D..... (Ifd.Nr. 2) | 5. | B....., J..... (Ifd.Nr. 6) |
| 3. | A....., G..... (Ifd.Nr. 4) | 6. | B....., A..... (Ifd.Nr. 9) |

7. B....., W..... (Ifd.Nr. 10)
8. B....., U..... (Ifd.Nr. 11)
9. B....., W..... (Ifd.Nr. 14)
10. B....., G..... (Ifd.Nr. 15)
11. B....., R..... (Ifd.Nr. 19)
12. B....., K.....-J.....
(Ifd.Nr. 21)
13. B....., R..... (Ifd.Nr. 22)
14. B....., G..... (Ifd.Nr. 23)
15. B....., G..... (Ifd.Nr. 24)
16. B....., G..... (Ifd.Nr. 26)
17. B....., C..... (Ifd.Nr. 28)
18. B....., T..... (Ifd.Nr. 30)
19. C....., T..... (Ifd.Nr. 31)
20. C....., C..... (Ifd.Nr. 33)
21. C....., A..... (Ifd.Nr. 34)
22. C....., J..... (Ifd.Nr. 35)
23. D....., R..... (Ifd.Nr. 38)
24. D....., H..... (Ifd.Nr. 39)
25. D....., K..... (Ifd.Nr. 40)
26. D....., F..... (Ifd.Nr. 41)
27. D....., M..... (Ifd.Nr. 42)
28. D....., E..... (Ifd.Nr. 43)
29. D....., P..... (Ifd.Nr. 44)
30. E....., S..... (Ifd.Nr. 45)
31. D....., E..... (Ifd.Nr. 46)
32. E....., S..... (Ifd.Nr. 47)
33. E....., J....., Jörg (Ifd.Nr. 48)
34. E....., U..... (Ifd.Nr. 49)
35. F....., B..... (Ifd.Nr. 51)
36. F....., H. (Ifd.Nr. 52)
37. F....., P..... (Ifd.Nr. 53)
38. F....., V..... (Ifd.Nr. 56)
39. F....., H. (Ifd.Nr. 57)
40. F....., A..... (Ifd.Nr. 62)
41. G....., G..... (Ifd.Nr. 63)
42. G....., H..... (Ifd.Nr. 64)
43. G....., J..... (Ifd.Nr. 71)
44. G....., K..... (Ifd.Nr. 72)
45. G....., H..... Ifd.Nr. 73)
46. G.....- L....., K.-D. (Ifd.Nr. 74)
47. G....., G..... (Ifd.Nr. 76)
48. G....., R..... (Ifd.Nr. 77)
49. G....., K..... (Ifd.Nr. 78)
50. H....., R..... (Ifd.Nr. 80)
51. H....., D..... (Ifd.Nr. 81)
52. H....., J..... (Ifd.Nr. 82)
53. H....., M..... (Ifd.Nr. 83)
54. H....., R..... (Ifd.Nr. 84)
55. H....., R..... (Ifd.Nr. 85)
56. H....., W..... (Ifd.Nr. 86)
57. H....., G..... (Ifd.Nr. 87)
58. H....., R..... (Ifd.Nr. 89)
59. H....., R..... (Ifd.Nr. 90)
60. H....., L..... (Ifd.Nr. 91)
61. H....., A..... (Ifd.Nr. 93)
62. H....., U..... (Ifd.Nr. 95)
63. H....., J..... (Ifd.Nr. 97)
64. H....., A..... (Ifd.Nr. 98)
65. H....., U..... (Ifd.Nr. 100)
66. H....., B..... (Ifd.Nr. 101)
67. H....., F..... (Ifd.Nr. 102)
68. H....., M..... (Ifd.Nr. 103)
69. H....., G..... (Ifd.Nr. 104)
70. J....., T..... (Ifd.Nr. 107)
71. K....., A..... (Ifd.Nr. 111)
72. K....., M..... (Ifd.Nr. 112)
73. K....., A..... (Ifd.Nr. 114)
74. K....., W..... (Ifd.Nr. 115)
75. K....., L..... (Ifd.Nr. 119)
76. K....., S..... (Ifd.Nr. 120)
77. K....., A..... (Ifd.Nr. 123)
78. K....., V..... (Ifd.Nr. 124)
79. K..... B..... (Ifd.Nr. 125)
80. K....., L..... (Ifd.Nr. 126)
81. K....., S..... (Ifd.Nr. 128)
82. K....., K..... (Ifd.Nr. 129)
83. K....., S..... (Ifd.Nr. 130)
84. K....., C..... (Ifd.Nr. 131)
85. K....., D..... (Ifd.Nr. 132)
86. L....., V. (Ifd.Nr. 133)
87. L....., B..... (Ifd.Nr. 134)
88. L....., H..... (Ifd.Nr. 135)
89. L....., R..... (Ifd.Nr. 138)
90. L....., S..... (Ifd.Nr. 139)
91. L....., R..... (Ifd.Nr. 141)
92. L....., N..... (Ifd.Nr. 143)
93. L....., A..... (Ifd.Nr. 144)
94. M....., J..... (Ifd.Nr. 147)
95. M....., G..... (Ifd.Nr. 148)
96. M....., F..... (Ifd.Nr. 150)
97. M....., H..... (Ifd.Nr. 151)
98. M....., L..... (Ifd.Nr. 152)
99. M....., L..... (Ifd.Nr. 153)
100. M....., T..... (Ifd.Nr. 155)
101. M....., M..... (Ifd.Nr. 159)
102. M....., D..... (Ifd.Nr. 160)
103. M....., J..... (Ifd.Nr. 161)

104. M....., E..... (Ifd.Nr. 165)
105. M.....-W....., A. (Ifd.Nr. 167)
106. M....., K..... (Ifd.Nr. 168)
107. N....., R..... (Ifd.Nr. 169)
108. N....., A..... (Ifd.Nr. 170)
109. N....., J..... (Ifd.Nr. 171)
110. N....., M..... (Ifd.Nr. 173)
111. N....., R..... (Ifd.Nr. 174)
112. N....., W..... (Ifd.Nr. 175)
113. O....., R..... (Ifd.Nr. 176)
114. O....., C.... (Ifd.Nr. 177)
115. P....., G..... (Ifd.Nr. 178)
116. P....., G..... (Ifd.Nr. 179)
117. P....., M..... (Ifd.Nr. 180)
118. P....., W..... (Ifd.Nr. 184)
119. P....., H..... (Ifd.Nr. 185)
120. P....., J..... (Ifd.Nr. 187)
121. R....., G..... (Ifd.Nr. 188)
122. R....., R..... (Ifd.Nr. 189)
123. R....., B. (Ifd.Nr. 190)
124. R....., H.....(Ifd.Nr. 193)
125. R....S..... (Ifd.Nr. 194)
126. R....., O.... (Ifd.Nr. 197)
127. R....., E.... (Ifd.Nr. 198)
128. R.....Thorsten (Ifd.Nr. 204)
129. S..... Ulf (Ifd.Nr. 206)
130. S....., H.... (Ifd.Nr. 207)
131. S.....,M (Ifd.Nr. 208)
132. S.....,V (Ifd.Nr. 209)
133. S.....,H (Ifd.Nr. 210)
134. S....., C..... (Ifd.Nr. 211)
135. S.....,I, W. (Ifd.Nr. 213)
136. S....., B. (Ifd.Nr. 214)
137. S.....A.... (Ifd.Nr. 215)
138. S.....K.... (Ifd.Nr. 216)
139. S.....R.... (Ifd.Nr. 217)
140. S....., E.....(Ifd.Nr. 218)
141. S....., N.... (Ifd.Nr. 219)
142. S.....B.... (Ifd.Nr. 221)
143. S....., F. (Ifd.Nr. 222)
144. S..... A..... (Ifd.Nr. 225)
145. S....., H..... (Ifd.Nr. 226)
146. S....., B..... (Ifd.Nr. 227)
147. S....., H..... (Ifd.Nr. 230)
148. S....., M..... (Ifd.Nr. 232)
149. S.....R.... (Ifd.Nr. 234)
150. S....., U..... (Ifd.Nr. 235)
151. S....., P.....Ifd.Nr. 239)
152. S....., H..... (Ifd.Nr. 242)
153. S....., P..... (Ifd.Nr. 243)
154. S....., A..... (Ifd.Nr. 245)
155. S....., M..... (Ifd.Nr. 247)
156. S....., K..... (Ifd.Nr. 248)
157. S....., T..... (Ifd.Nr. 249)
158. T....., J..... (Ifd.Nr. 252)
159. T....., W.-D. (Ifd.Nr. 253)
160. T....., P..... (Ifd.Nr. 254)
161. T....., H.-J. (Ifd.Nr. 255)
162. T....., J..... (Ifd.Nr. 256)
163. T....., T..... (Ifd.Nr. 257)
164. V....., F..... (Ifd.Nr. 259)
165. V....., A..... (Ifd.Nr. 260)
166. V....., K..... (Ifd.Nr. 261)
167. V....., H..... (Ifd.Nr. 263)
168. V....., H..... (Ifd.Nr. 265)
169. W....., S..... (Ifd.Nr. 266)
170. W....., G..... (Ifd.Nr. 267)
171. W....., M..... (Ifd.Nr. 268)
172. W....., P..... (Ifd.Nr. 269)
173. W..... B. (Ifd.Nr. 270)
174. W....., A..... (Ifd.Nr. 271)
175. W....., H.-J. (Ifd.Nr. 272)
176. W....., H..... (Ifd.Nr. 273)
177. W....., B..... (Ifd.Nr. 274)
178. W....., D..... (Ifd.Nr. 275)
179. W....., T..... (Ifd.Nr. 276)
180. W....., H..... (Ifd.Nr. 277)
181. W....., U..... (Ifd.Nr. 278)
182. W....., W..... (Ifd.Nr. 279)
183. W....., H..... (Ifd.Nr. 280)
184. W....., H..... (Ifd.Nr. 282)
185. W....., G..... (Ifd.Nr. 283)
186. W....., C..... (Ifd.Nr. 284)
187. W....., R..... (Ifd.Nr. 285)
188. W....., M..... (Ifd.Nr. 286)
189. Z....., H..... (Ifd.Nr. 287)
190. Z....., E..... (Ifd.Nr. 288)
191. Z....., F..... (Ifd.Nr. 289)
192. Z....., S..... (Ifd.Nr. 291)
193. Z.....S..... (Ifd.Nr. 293)

Mangels Vortrags zur Frage, warum diese Handelsvertreter bei der Klägerin ausgeschieden sind und ob der Wechsel zur Beklagten zu 1.) mit einer Abwerbe-

maßnahme der Beklagten im Zusammenhang steht, können die vorgenannten Handelsvertreter auch nicht für die Frage berücksichtigt werden, ob eine unzulässige Methode aufgrund des Ausmaßes der Abwerbeaktivität vorliegt, die ein wettbewerbsrechtliches, generelles Verbot rechtfertigen könnte. In dem vorgenannten Zeitraum können daher entgegen der Auffassung der Klägerin nicht alle von ihr benannten 167 Wechsler, sondern allenfalls die folgenden **32 Handelsvertreter** (1,55% der Austritte) herangezogen werden, bei denen ein konkreter Vortrag zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten der Beklagten vorliegt:

Im Jahr 1999 wechselten 18 Handelsvertreter (5,45% der Austritte) zur Beklagten zu 1.), bei denen konkret ein unlauteres Abwerben behauptet wurde (vgl. Tabelle im Tatbestand S. 12 ff.):

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 1. A....., M..... (Ifd.Nr. 3) | 10. L....., R..... (Ifd.Nr. 146) |
| 2. B....., F..... (Ifd.Nr. 13) | 11. M....., F.-J..... (Ifd.Nr. 164) |
| 3. D....., H..... (Ifd.Nr. 37) | 12. M....., H..... (Ifd.Nr. 166) |
| 4. F....., M..... (Ifd.Nr. 58) | 13. R....., R..... (Ifd.Nr. 195) |
| 5. G....., F..... (Ifd.Nr. 65) | 14. R....., P.... (Ifd.Nr. 196) |
| 6. G....., P..... (Ifd.Nr. 67) | 15. R....., G.... (Ifd.Nr. 200) |
| 7. G....., M..... (Ifd.Nr. 70) | 16. S...., M..... (Ifd.Nr. 241) |
| 8. H....., J..... (Ifd.Nr. 99) | 17. V....., R..... (Ifd.Nr. 264) |
| 9. K....., H..... (Ifd.Nr. 122) | 18. W....., H..... (Ifd.Nr. 281) |

Im Jahr 2000 wechselte ein Handelsvertreter (0,25 % der Austritte) zur Beklagten zu 1.), bei dem konkret ein unlauteres Abwerben behauptet wurde (vgl. Tabelle im Tatbestand S. 12 ff.):

R....., R.... (Ifd.Nr. 203)

Im Jahr 2001 wechselte ebenfalls nur ein Handelsvertreter (0,36 % der Austritte) zur Beklagten zu 1.), bei dem konkret ein unlauteres Abwerben behauptet wurde (vgl. Tabelle im Tatbestand S. 12 ff.):

B....., R..... (Ifd.Nr. 8)

In den Jahren 2002 und 2003 wechselten Handelsvertreter, bei denen konkret ein unlauteres Abwerben behauptet wurde, nicht zur Beklagten zu 1.) (vgl. Tabelle im Tatbestand S. 12 ff.):

Im Jahr 2004 wechselten 7 Handelsvertreter (2,27% der Austritte) zur Beklagten zu 1.), bei denen konkret ein unlauteres Abwerben behauptet wurde (vgl. Tabelle im Tatbestand S. 12 ff.):

1. M....., H..... (Ifd.Nr. 156)
2. R....., G..... (Ifd.Nr. 192)
3. B....., A..... (Ifd.Nr. 7)
4. C....., O..... (Ifd.Nr. 32)
5. G....., H..... (Ifd.Nr. 68)
6. N....., W..... (Ifd.Nr. 172)
7. C....., J..... (Ifd.Nr. 36)

Im Jahr 2005 wechselten 7 Handelsvertreter (1,40% der Austritte) zur Beklagten 1.), bei denen konkret ein unlauteres Abwerben behauptet wurde (vgl. Tabelle im Tatbestand S. 12 ff.):

1. K....., S..... (Ifd.Nr. 118)
2. P....., J..... (Ifd.Nr. 182)
3. S....., A..... (Ifd.Nr. 231)
4. V....., M..... (Ifd.Nr. 262)
5. B....., K..... (Ifd.Nr. 18)

Unterstellt man den Sachverhalt bei allen vorgenannten Wechseln, bei denen die Klägerin ein unlauteres Abwerben behauptet, als wahr, hätten die Beklagten danach in einem Zeitraum von sechs Jahren lediglich 32 Handelsvertreter, also gerade einmal 1,55% aller Austritte, auf wettbewerbswidrige Art bei der Klägerin abgeworben. Dies mag ein planmäßiges Abwerben darstellen, jedoch kann darin bei über 2000 Austritten, die die Klägerin in dieser Zeit zu verzeichnen hatte, keine sittenwidrige Maßnahme der Beklagten gesehen werden, die geeignet wäre, die Klägerin ernsthaft zu beeinträchtigen und in ihrer geschäftlichen Leistungsfähigkeit nachhaltig zu schwächen, so dass ein generelles Abwerbverbot gerechtfertigt wäre. Auch wenn es insgesamt eine deutliche Anzahl von Wechslern zur Beklagten zu 1.) gab, muss dies – wie oben festgestellt – nicht unter Mitwirkung der Beklagten geschehen sein, so dass eine wettbewerbliche „Kampfmaßnahme“, die erkennen ließe, dass die Klägerin von den Beklagten durch eine planmäßige Übernahme von Arbeitskräften geschädigt werden sollte, im konkreten Einzelfall nicht vorliegt.

Selbst wenn zur Feststellung einer Schädigungsabsicht seitens der Beklagten nicht allein die Handelsvertreter herangezogen werden, die zur Beklagten zu 1.)

gewechselt sind – so wie es die Klägerin mit dem Vortrag zur Anlage BK 21 (Bd. X, Bl. 63-69) getan hat –, sondern alle (erfolgreichen und erfolglosen) Abwerbeversuche berücksichtigt werden, bei denen die Klägerin ein wettbewerbswidriges Abwerben behauptet, ist vorliegend ebenfalls keine Abwerbeaktivität seitens der Beklagten zu erkennen, die geeignet gewesen wäre, die Klägerin in ihrer Leistungsfähigkeit zu schwächen.

So ist es nach der Behauptung der Klägerin in den Jahren 1999 bis 2005 nur in **97 Fällen** (die o.a. 32 erfolgreichen Vorfälle inbegriffen) zu substantiiert dargelegten Abwerbeaktivitäten gekommen. Bei den weiteren Handelsvertretern, die nach dem Vortrag der Klägerin wettbewerbswidrig abgeworben worden sein sollen, liegt entweder kein substantiiertes Vortrag zum vermeintlichen Verstoß vor oder der Vorfall liegt nicht im vorgenannten Zeitraum. Es handelt sich dabei um folgende 97 Handelsvertreter:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| 1. A....., M..... (Ifd.Nr. 3) | 28. G....., M..... (Ifd.Nr. 75) |
| 2. B....., A..... (Ifd.Nr. 7) | 29. G....., A..... (Ifd.Nr. 79) |
| 3. B....., R..... (Ifd.Nr. 8) | 30. H..... Th. (Ifd.Nr. 88) |
| 4. B....., M..... (Ifd.Nr. 12) | 31. H....., P..... (Ifd.Nr. 92) |
| 5. B....., F..... (Ifd.Nr. 13) | 32. H....., F..... (Ifd.Nr. 94) |
| 6. B....., B..... (Ifd.Nr. 17) | 33. H....., K..... (Ifd.Nr. 96) |
| 7. B....., K..... (Ifd.Nr. 18) | 34. H....., J..... (Ifd.Nr. 99) |
| 8. B....., J..... (Ifd.Nr. 20) | 35. J....., M..... (Ifd.Nr. 105) |
| 9. B....., G..... (Ifd.Nr. 25) | 36. J....., S..... (Ifd.Nr. 106) |
| 10. B....., D..... (Ifd.Nr. 27) | 37. J....., M..... (Ifd.Nr. 108) |
| 11. B....., H..... (Ifd.Nr. 29) | 38. J....., C..... (Ifd.Nr. 109) |
| 12. C....., O..... (Ifd.Nr. 32) | 39. J....., K..... (Ifd.Nr. 110) |
| 13. C....., J..... (Ifd.Nr. 36) | 40. K....., B..... (Ifd.Nr. 113) |
| 14. D....., H..... (Ifd.Nr. 37) | 41. K....., F..... (Ifd.Nr. 116) |
| 15. F....., R..... (Ifd.Nr. 50) | 42. K....., L..... (Ifd.Nr. 117) |
| 16. F....., E..... (Ifd.Nr. 54) | 43. K....., S..... (Ifd.Nr. 118) |
| 17. F....., R....., S. (Ifd.Nr. 55) | 44. K....., G..... (Ifd.Nr. 121) |
| 18. F....., M..... (Ifd.Nr. 58) | 45. K....., H..... (Ifd.Nr. 122) |
| 19. F....., J..... (Ifd.Nr. 59) | 46. K....., H..... (Ifd.Nr. 127) |
| 20. F....., M..... (Ifd.Nr. 60) | 47. L....., H..... (Ifd.Nr. 136) |
| 21. F....., G..... (Ifd.Nr. 61) | 48. L....., I..... (Ifd.Nr. 137) |
| 22. G....., F..... (Ifd.Nr. 65) | 49. L....., G..... (Ifd.Nr. 140) |
| 23. G....., B..... (Ifd.Nr. 66) | 50. L....., D..... (Ifd.Nr. 142) |
| 24. G....., P..... (Ifd.Nr. 67) | 51. L....., R..... (Ifd.Nr. 145) |
| 25. G....., H..... (Ifd.Nr. 68) | 52. L..... R..... (Ifd.Nr. 146) |
| 26. G....., U..... (Ifd.Nr. 69) | 53. M....., J..... (Ifd.Nr. 149) |
| 27. G....., M..... (Ifd.Nr. 70) | 54. M....., L..... (Ifd.Nr. 154) |

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| 55. M....., H..... (Ifd.Nr. 156) | 77. S....., T..... (Ifd.Nr. 220) |
| 56. M....., H..... (Ifd.Nr. 158) | 78. S....., M..... (Ifd.Nr. 223) |
| 57. M....., L..... (Ifd.Nr. 162) | 79. S....., H..... (Ifd.Nr. 224) |
| 58. M....., G..... (Ifd.Nr. 163) | 80. S....., T..... (Ifd.Nr. 228) |
| 59. M....., F.-J..... (Ifd.Nr. 164) | 81. S....., H..... (Ifd.Nr. 229) |
| 60. M....., H..... (Ifd.Nr. 166) | 82. S....., A..... (Ifd.Nr. 231) |
| 61. N....., W. (Ifd.Nr. 172) | 83. S....., U..... (Ifd.Nr. 233) |
| 62. P....., H..... (Ifd.Nr. 181) | 84. S....., W..... (Ifd.Nr. 236) |
| 63. P....., J..... (Ifd.Nr. 182) | 85. S....., C..... (Ifd.Nr. 238) |
| 64. P....., M..... (Ifd.Nr. 183) | 86. S....., A..... (Ifd.Nr. 240) |
| 65. P....., P..... (Ifd.Nr. 186) | 87. S....., M..... (Ifd.Nr. 241) |
| 66. R.-L....., G..... (Ifd.Nr. 191) | 88. S....., M..... (Ifd.Nr. 244) |
| 67. R....., G..... (Ifd.Nr. 192) | 89. S....., N..... (Ifd.Nr. 246) |
| 68. R....., R..... (Ifd.Nr. 195) | 90. M....., M..... (Ifd.Nr. 250) |
| 69. R....., P..... (Ifd.Nr. 196) | 91. T....., U..... (Ifd.Nr. 251) |
| 70. R....., L..... (Ifd.Nr. 199) | 92. T....., T..... (Ifd.Nr. 258) |
| 71. R....., G..... (Ifd.Nr. 200) | 93. V....., M..... (Ifd.Nr. 262) |
| 72. R....., G..... (Ifd.Nr. 201) | 94. V....., R..... (Ifd.Nr. 264) |
| 73. R....., M. (Ifd.Nr. 202) | 95. W....., H..... (Ifd.Nr. 281) |
| 74. R....., R..... (Ifd.Nr. 203) | 96. Z....., G..... (Ifd.Nr. 290) |
| 75. R....., M..... (Ifd.Nr. 205) | 97. Z....., P..... (Ifd.Nr. 292) |
| 76. S....., W..... (Ifd.Nr. 212) | |

Diese 97 behaupteten Abwerbeversuche der Beklagten in den Jahren 1999 bis 2005 stellen gerade einmal 4,71% der 2058 Austritte bei der Klägerin dar. Bei einem solchen Umfang kann noch ohne weiteres von einem hinzunehmenden Abwerben im gewöhnlichen Ablauf des Wirtschaftslebens aufgrund der sich darbietenden Möglichkeit zur Gewinnung neuer Arbeitskräfte ausgegangen werden.

Denn auch wenn die Beklagten in allen vorgenannten 97 Fällen versucht hätten, Handelsvertreter der Klägerin abzuwerben, ist es letztlich nur zu 33 Austritten bzw. 32 Wechseln zur Beklagten zu 1.) gekommen. Dies ist in Relation zu den über 2000 Handelsvertretern zu setzen, die in diesen sechs Jahren bei der Klägerin ausgeschieden sind. An dieser sehr hohen Fluktuation wird deutlich, dass im Gewerbe der Klägerin offensichtlich stets mit Austritten zu rechnen ist. Bei einem behaupteten Anteil von gerade einmal 4,71% der Handelsvertreter in Bezug auf die versuchten Abwerbungen bzw. 1,55% in Bezug auf die tatsächlichen Wechsel hält sich das Bemühen der Beklagten, Handelsvertreter der Klägerin für die Beklagte zu 1.) zu gewinnen, noch im Rahmen eines normalen Geschäftsgebarens, das davon geprägt ist, zum eigenen Vorteil zu handeln, um die eigene Wirtschaftskraft zu fördern bzw. stärken. Jedenfalls kann in einer solchen Fallgestaltung nicht von einem

auf Vernichtung der Klägerin gerichteten Verhalten der Beklagten ausgegangen werden, das ein generelles Abwerbeverbot rechtfertigen könnte.

b) Herausbrechen von Schlüsselkräften und -teams

Soweit die Klägerin behauptet, die Beklagten hätten bewusst und planmäßig umsatzstarke Handelsvertreter als sog. Schlüsselfiguren abgeworben, ist auch nach ihrem eigenen Vortrag noch kein wettbewerbsrechtlich relevanter Verstoß der Beklagten zu erkennen.

Wie oben bereits dargestellt, ist das planmäßige Abwerben von Mitarbeitern zunächst grundsätzlich zulässig. Daher ist auch der gezielte Versuch eines Mitbewerbers, umsatzstarke oder erfahrene Kräfte zu gewinnen, bis zum Hinzutreten unlauterer Umstände grundsätzlich nicht zu beanstanden. Solche unlauteren Umstände sind im vorliegenden Sachverhalt allerdings nicht zu erkennen.

Zunächst ist festzustellen, dass nach dem konkreten Vorbringen der Klägerin *zu den einzelnen Vorwürfen* die Beklagten in den Jahren 1999 bis 2005 lediglich in 32 Fällen Handelsvertreter der Beklagten durch unlauteres Handeln abgeworben haben sollen (s. oben Seite 47). Dass diese möglicherweise abgeworbenen Handelsvertreter nicht unerfahren und umsatzschwach sind, liegt auf der Hand, weil die Beklagte zu 1.) kein Interesse haben dürfte, die wenig effizienten Mitarbeiter für sich zu gewinnen. Es ist daher bei Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass der Mitbewerber insbesondere umsatzstarke und/oder erfahrene Handelsvertreter abzuwerben versucht (vgl. Ohly, in: Piper/Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 5. Auflage 2010, § 4 Rdnr. 10.24; Brandenburgisches Oberlandesgericht, GRUR-RR 2008, 14). Soweit die Klägerin daher in den sechs Jahren von 1999 bis 2005 insgesamt 32 Personen an die Beklagte zu 1.) verloren hat, dürfte es ihr aufgrund der relativ geringen Zahl an Handelsvertretern zunächst einmal lediglich darum gegangen sein, *zum eigenen Vorteil* gute und erfahrene Mitarbeiter zu gewinnen. Da die Klägerin über 1.200 Handelsvertreter und 300 angestellte Fahrer verfügt (Stand: 31.12.2005 – LGU, S. 46, Bd. XI, Bl. 64/65) erscheint es fernliegend, dass die Klägerin durch den Verlust dieser 32 Handelsvertreter, mögen sie auch besonders erfahren und umsatzstark gewesen

sein, gezielt geschwächt und behindert worden sein soll. Dies konnte die Klägerin jedenfalls nicht nachvollziehbar darlegen.

So ergibt sich aus der Tabelle der Anlage K 11 zur Klageschrift, dass der Umsatzdurchschnitt der dort aufgeführten 154 Handelsvertreter ca. 200.000 EUR und der Kundenstamm durchschnittlich ca. 1.200 Kunden (jeweils gerundet) betrug. Von diesen 154 Handelsvertretern (s.o. Auflistung S. 4) hat die Klägerin allerdings nur in 28 Fällen substantiiert einen Abwerbeversuch der Beklagten dargelegt und zwar bei folgenden Handelsvertretern:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. A....., M..... (Ifd.Nr. 3) | 15. L. (Ifd.Nr. 146) |
| 2. B....., A..... (Ifd.Nr. 7) | 16. M....., H..... (Ifd.Nr. 156) |
| 3. B....., R..... (Ifd.Nr. 8) | 17. M....., F.-J..... (Ifd.Nr. 164) |
| 4. B....., F..... (Ifd.Nr. 13) | 18. M....., H..... (Ifd.Nr. 166) |
| 5. C....., O..... (Ifd.Nr. 32) | 19. N..... W..... (Ifd.Nr. 172) |
| 6. C....., J..... (Ifd.Nr. 36) | 20. P....., J..... (Ifd.Nr. 182) |
| 7. D....., H..... (Ifd.Nr. 37) | 21. R....., G..... (Ifd.Nr. 192) |
| 8. F....., M..... (Ifd.Nr. 58) | 22. R..... R.....(Ifd.Nr. 195) |
| 9. G....., F..... (Ifd.Nr. 65) | 23. R....., P.... (Ifd.Nr. 196) |
| 10. G....., P..... (Ifd.Nr. 67) | 24. R....., G.... (Ifd.Nr. 200) |
| 11. G....., H..... (Ifd.Nr. 68) | 25. R....., R.... (Ifd.Nr. 203) |
| 12. G....., M..... (Ifd.Nr. 70) | 26. S...., M..... (Ifd.Nr. 241) |
| 13. H....., J..... (Ifd.Nr. 99) | 27. V....., R..... (Ifd.Nr. 264) |
| 14. K....., H..... (Ifd.Nr. 122) | 28. W....., H..... (Ifd.Nr. 281) |

Mangels Vortrages im Übrigen könnte allenfalls bei diesen Handelsvertretern angenommen werden, dass sie überhaupt durch ein den Beklagten zuzurechnendes Verhalten abgeworben sein könnten. Dass aber diese 28 Handelsvertreter eine vom obigen Durchschnitt der 154 genannten Handelsvertreter abweichenden Umsatz bzw. Kundenstamm gehabt hätten, ist weder ersichtlich noch dargetan. Daher reicht die Behauptung, es sei eine Konzentration auf „Schlüsselkräfte“ erfolgt, nicht aus.

Schließlich spricht auch die Tatsache, dass die Klägerin trotz der behaupteten unlauter vorgenommenen Abwerbungen durch die Beklagten in dem Zeitraum bis 2005 stetig bei einem Marktanteil von 27% geblieben ist (LGU S. 49, Bd. XI, Bl. 67), gegen in Vernichtungs- bzw. Schädigungsabsicht vorgenommene Abwerbungen bewährter Handelsvertreter. Zumindest scheint es sich nicht um derartige „Schlüsselfiguren“ gehandelt zu haben, dass sich dies in einem spürbaren Rückgang

des Marktanteils niedergeschlagen hätte bzw. dass diese quasi nicht kurzfristig ersetzbar gewesen wären.

Letztlich steht aufgrund der zutreffenden Ausführungen des Landgerichts, auf die insoweit vollumfänglich Bezug genommen wird (LGU S. 48 = Bd. XI, Bl. 66), auch nicht fest, dass die Beklagten gezielt versucht haben, ganze Vertriebsteams der Klägerin abzU.....rben, um eine Schließung der Vertriebsstation herbeizuführen.

c) Schonung des Marktführers

Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt keine gezielte Behinderung ihres Unternehmens im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG vor, indem die Beklagten ihre Abwerbeaktivitäten auf sie beschränkt hätten. Dies kommt allein deshalb nicht in Betracht, weil die behaupteten Abwerbemaßnahmen die Klägerin selbst bereits nicht gezielt behindert haben. Dies ergibt sich aus den vorgenannten Feststellungen, dass im Zeitraum von 1999 bis 2005 lediglich 97 Handelsvertreter (s. oben S. 50) der Klägerin aufgrund behaupteter Abwerbeaktivitäten der Beklagten bei der Klägerin ausgetreten sind und davon im gleichen Zeitraum lediglich 32 bei der Beklagten zu 1.) eingetreten sind. Bei einer solch geringen Anzahl an Abwerbungen im Verhältnis zu den tatsächlichen Abwanderungen im gleichen Zeitraum (2058 Austritte) und der Gesamtzahl der vorhandenen 1.200 Handelsvertreter liegt keine gezielte Behinderung vor (s. auch oben I.1.a)-b), S. 43 ff.).

Soweit die Klägerin der Auffassung ist, aus dem Umstand, dass nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien zumindest 60 % der Außendienstpartner der Beklagten zu 1.) ehemalige Handelsvertreter der Klägerin sind, ergebe sich eine gezielte Behinderung der Klägerin bzw. Schonung des Marktführers, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Denn die Klägerin übersieht dabei, dass es für die Frage der Wettbewerbswidrigkeit nicht darauf ankommen kann, wie viele Mitarbeiter der Beklagten zu 1.) tatsächlich von der Klägerin zu ihr gewechselt sind, sondern allein darum, wie viele dies aufgrund von Abwerbeaktivitäten getan haben. Denn dass Handelsvertreter ohne Mitwirkung der Beklagten freiwillig bei der Klägerin ausscheiden und eine Tätigkeit bei der Beklagten zu 1.) aufnehmen, ist aufgrund der Berufswahlfreiheit nicht zu beanstanden und kann den Beklagten deshalb auch nicht bei einem etwaigen zielgerichteten Handeln zugerechnet werden. Es verbleiben

daher allein die von der Klägerin behaupteten Abwerbeaktivitäten im angesprochenen Zeitraum von sechs Jahren in den oben behaupteten 97 Fällen (s. oben S. 50), die in 32 Erfolg gehabt haben sollen. Hier kann keineswegs davon gesprochen werden, die Klägerin sei zielgerichtet behindert worden, so dass es bereits nicht darauf ankommt, ob der Markführer aus welchen Gründen auch immer geschont worden sein mag.

Im Übrigen wird auf die weiteren Darlegungen des Landgerichts Bezug genommen (LGu S. 48/49 = Bd. XI, Bl. 67).

d) Fortsetzung nach Klageerhebung

Auch der Einwand der Klägerin, die Beklagten hätten nach Rechtshängigkeit der Klage die Abwerbebemühungen fortgesetzt, rechtfertigt nicht das geforderte generelle Verbot der Abwerbeaktivitäten der Beklagten.

Die Klägerin behauptet, es sei ab Zustellung der Klage am 30.03.2005 bei insgesamt 20 Handelsvertretern versucht worden, sie mit unlauteren Mitteln abzuwerben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Handelsvertreter der Klägerin:

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 1. A....., T..... (Ifd.Nr. 301) | 11. H....., T..... (Ifd.Nr. 302) |
| 2. B....., C..... (Ifd.Nr. 16) | 12. K....., B..... (Ifd.Nr. 113) |
| 3. C..... (Ifd.Nr. 294) | 13. M....., M..... (Ifd.Nr. 303) |
| 4. D....., J.... (Ifd.Nr. 299) | 14. M....., T..... (Ifd.Nr. 157) |
| 5. E....., E..... (Ifd.Nr. 306) | 15. R.... (Ifd.Nr. 297) |
| 6. F....., G..... (Ifd.Nr. 61) | 16. S....., T.... (Ifd.Nr. 305) |
| 7. H....., K.... (Ifd.Nr. 295) | 17. S..... (Ifd.Nr. 298) |
| 8. H.... (Ifd.Nr. 296) | 18. S....., U..... (Ifd.Nr. 304) |
| 9. H....., J.... (Ifd.Nr. 300) | 19. S....., W..... (Ifd.Nr. 237) |
| 10. H....., P..... (Ifd.Nr. 92) | 20. S....., M..... (Ifd.Nr. 244) |

Selbst wenn die Klägerin bei diesen 20 Handelsvertretern im Zeitraum März 2005 bis März 2012 – also in 7 Jahren – versucht hätte, diese abzuwerben, wäre dies angesichts der über 1.200 Handelsvertreter (und 300 angestellten Fahrer) bei der Klägerin sicher nicht geeignet, diese in ihrer geschäftlichen Tätigkeit ernstlich zu behindern, zu beeinträchtigen bzw. in ihrer geschäftlichen Leistungsfähigkeit zu schwächen. Darüber hinaus ist bei den vorgenannten 20 Handelsvertretern, von denen keiner bei der Klägerin ausgetreten bzw. zur Beklagten zu 1.) gewechselt ist,

nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nur in 12 Fällen versucht worden, diese auf unlautere Art abzuwerben. Bei acht Handelsvertretern ist die behauptete Abwerbeaktivität nicht als wettbewerbswidrig zu beurteilen (s. dazu unten Ziff. II.4., S. 69).

Es verbleibt daher eine etwaige unlautere Abwerbung von gerade einmal 12 Handelsvertretern in den sieben Jahren ab Prozessbeginn. Das rechtfertigt kein generelles Verbot von Abwerbemaßnahmen, selbst wenn dies in einer Zeit geschah, in der die Klägerin durch das anhängige Klageverfahren versucht hat, sich gegen die Abwerbetätigkeit der Beklagten schlechthin zu wehren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagten nach dem angefochtenen Urteil des Landgerichts Osnabrück davon ausgehen durften, dass ihre Abwerbeaktivitäten nicht schlechthin untersagt werden können, so dass es für sie im Grundsatz nicht unlauter erscheinen musste, auch nach dem anhängigen Prozess weiterhin zu versuchen, Handelsvertreter der Klägerin für sich zu gewinnen. Soweit sie dabei die Grenzen des lautereren Wettbewerbes überschritten haben mag, blieb es der Klägerin unbenommen, gegen diese Einzelfälle vorzugehen – was sie ausweislich des Tenors auch zum Teil erfolgreich getan hat (vgl. dazu die Ausführungen unten zu Ziff. II.1., S. 58).

e) Kombinations- bzw. Summenwirkung

Auch bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der vorgenannten Feststellungen als Gesamtverhalten und einer Gesamtwürdigung dieser Umstände, besteht unter dem Gesichtspunkt der Kombinations- bzw. Summenwirkung kein unlauteres Gepräge der Abwerbeaktivitäten der Beklagten. Denn weder die (relativ geringe) Anzahl der behaupteten Verstöße noch die behaupteten Methoden der Abwerbung stellen sich nach den obigen Ausführungen als wettbewerbsrechtlich derart bedenklich dar, dass sie ein generelles Verbot rechtfertigten. Da keine der behaupteten Methoden ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellt, ist kann auch die Kombination der einzelnen Vorwürfe bei vorliegendem Sachverhalt zu keinem anderen Ergebnis führen. Auch eine Summenwirkung führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn – wie oben ausgeführt – rechtfertigt die Summe aller Vorwürfe, gleich auf welcher Grundlage sie beruhen mögen, kein generelles Abwerbeverbot.

f) Zwischenergebnis

Nach alledem ist festzustellen, dass die von der Klägerin substantiiert behaupteten unlauteren Abwerbeaktivitäten der Beklagten, selbst wenn sie entsprechend der klägerischen Behauptungen zuträfen, im konkreten Einzelfall kein generelles Verbot der Abwerbeaktivitäten durch die Beklagten entsprechend dem Hauptantrag zu Ziff. 1 gemäß §§ 3, 4 Nr. 10 UWG rechtfertigen.

2. Ansprüche aus Deliktsrecht

Auch Ansprüche auf ein generelles Verbot von Abwerbemaßnahmen aus Deliktsrecht gemäß § 826 BGB kommen vorliegend nicht in Betracht.

Unabhängig davon, inwieweit § 826 BGB neben wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen in Betracht kommt, fordert § 826 BGB zumindest eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin durch die Beklagten. Diese liegt jedoch nicht vor. Aus den unter Ziff. I.1.) genannten Ausführungen ergibt sich, dass eine sittenwidrige Handlung nicht vorliegt. Denn es ist weder festzustellen, dass durch die behaupteten Abwerbungen bzw. Abwerbeversuche die Klägerin in ihrer geschäftlichen Tätigkeit ernstlich behindert oder in ihrer geschäftlichen Leistungsfähigkeit geschwächt werden sollte, noch dass ein planmäßiges Ausbeuten bzw. gezieltes Schädigen der Klägerin vorliegt. Die behaupteten Abwerbeaktivitäten der Beklagten stellen daher kein wettbewerbsrechtlich als unlauter anzusehendes Verhalten dar. Aus diesem Grund kann im vorliegenden Sachverhalt auch keine Sittenwidrigkeit im Hinblick auf § 826 BGB angenommen werden, weil diese Norm strengere Voraussetzungen als das Lauterkeitsrecht verlangt und die Sittenwidrigkeit eine besondere Verwerflichkeit des Handelns voraussetzt (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Auflage, Einleitung Rn 7.7). Im Umkehrschluss kann das wettbewerbsrechtlich *zulässige* Gesamtverhalten der Beklagten, das nicht als sittenwidrig im Sinne des Lauterkeitsrecht anzusehen ist, keine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB darstellen. Selbst wenn Einzelakte des Gesamtverhaltens wettbewerbsrechtlich unlauter gewesen sein mögen, kommt es darauf im Rahmen der Prüfung des Hauptantrages (generelles Verbot) nicht an, so dass es hier dahinstehen kann, ob einzelne Vorfälle gleichzeitig den Tatbestand des § 826 BGB erfüllen.

II. Hilfsantrag zu 1.: Unterlassung einzelner Vorwürfe

Mit ihrem Hilfsantrag zu Ziff. 1 macht die Klägerin geltend, ihr stünden hinsichtlich der zur Begründung des Hauptantrages genannten Vorfälle auch jeweils einzelne Unterlassungsansprüche aufgrund eines wettbewerbswidrigen Verhaltens der Beklagten im Hinblick auf alle von ihr genannten **306** Handelsvertreter zu.

Sie hat allerdings nur gegen die Beklagte zu 1.) aufgrund der Abwerbeversuche durch die sog. K.....-G....., die ihr zuzurechnen sind und die eine entsprechende Wiederholungsgefahr begründen, einen Unterlassungsanspruch im Umfang des Tenors zu Ziff. 1. Insoweit hat die Berufung im Hilfsantrag zu Ziff. 1a und 1e aufgrund der unten angeführten **vier** Vorwürfe Erfolg (s. unten Ziff. II.1., S. 58).

Sämtliche weitere Hilfsunterlassungsansprüche sind entweder unsubstantiiert vorgetragen (insg. **193** Fälle – s. unten Ziff. II.2, S. 63), verjährt (insg. **100** Fälle – s. unten Ziff. II.3., S. 64) oder wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden (insg. **neun** Fälle – s. unten Ziff. II.4, S. 69). Insoweit hat die Berufung keinen Erfolg.

1. Unterlassung der Abwerbung durch die K.....-G.....

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1.) einen Unterlassungsanspruch (nur) im Umfang des Tenors zu Ziff. 1 aus §§ 3, 8 Abs. 2 UWG aufgrund der oben dargestellten, vier unstreitigen Vorfälle zu den lfd. Nrn. 302 bis 305 (Handelsvertreter.H.....,M....., S....., S..... – s. oben S. 33 ff.).

a) Zurechenbares Verhalten

Ein eigenes wettbewerbsrechtliches Fehlverhalten der vier Beklagten oder sonstiger vertretungsberechtigter Personen der Beklagten zu 1.) scheidet auch nach dem Vorbringen der Klägerin von vornherein aus. Denn unstreitig hat sich jeweils ein Mitarbeiter der sog. K.....-G..... (s. oben S. 32) an die Handelsvertreter der Klägerin gewendet. Dieses Verhalten muss sich die Beklagte zu 1.) allerdings gemäß § 8 Abs. 2 UWG zurechnen lassen.

Die Mitarbeiter der K.....-G....., die versucht haben, bei der Klägerin Handelsvertreter abzuwerben, sind als „Beauftragte“ im Sinne der genannten wettbewerbsrechtlichen

Zurechnungsnorm anzusehen. Der Begriff des „Beauftragten“ ist im UWG nicht im engen Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen, sondern nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprechend dem Zweck der Zurechnungsnorm weit auszulegen (vgl. BGH NJW 1995, 2355; BGH GRUR 1973, 208; BGH GRUR 1990, 1039). Deshalb können auch selbständige Unternehmen als „Beauftragte“ in Betracht kommen (BGH, GRUR 1995, 605). Zweck dieser Vorschrift ist es, zu verhindern, dass sich der Betriebsinhaber, dem beanstandete Wettbewerbshandlungen zugutekommen, bei Verstößen hinter von ihm beauftragten Dritten versteckt. Der innere Grund dafür, ihm zur Begründung einer Unterlassungsverpflichtung Wettbewerbshandlungen Dritter zuzurechnen, ist vor allem in einer dem Betriebsinhaber zugutekommenden Erweiterung seines Geschäftsbereichs und einer gewissen Beherrschung des Risikobereichs zu sehen (so BGH NJW 1995, 2355). Ist daher ein Dritter kraft eines Rechtsverhältnisses so mit dem Auftraggeber verbunden, dass einerseits der Erfolg seiner Handlung zumindest auch dem Betriebsinhaber zugutekommt und andererseits diesem gleichzeitig ein bestimmender Einfluss jedenfalls auf die wettbewerbsrechtlich beanstandete Tätigkeit eingeräumt ist, muss er sich das beanstandete Verhalten zurechnen lassen, selbst wenn er es im Nachhinein nicht billigt. Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Einfluss sich der Betriebsinhaber tatsächlich gesichert hat, sondern welchen Einfluss er sich sichern konnte und musste (vgl. BGHZ 28, 1; BGH NJW 1995, 2355).

Vorliegend ist unstrittig, dass die Beklagte zu 1.) der K.....-G..... zugesagt hatte, für jeden T...-Neukunden, bei dem der erste Kontakt durch die K.....-G..... vermittelt würde, dieser einen Betrag von EUR 2.500,00 zu zahlen. In diesem Provisionsversprechen der Beklagten zu 1.) ist eine Erweiterung ihres Geschäftsbereichs (Akquise von Verkäufern) und eine damit verbundene Beherrschung des Risikobereichs zu sehen. Denn durch die Auslobung der Provision hatte es die Beklagte zu 1.) in der Hand, Einfluss auf die K.....-G..... zu nehmen. Sie hätte die K.....-G..... z.B. anweisen können, keine Ansprache von Handelsvertretern gegen deren erklärten Willen vorzunehmen bzw. klarstellen können, dass in einem solchen Fall eine Provision nicht gezahlt würde. So hätte sie den Risikobereich einschränken können und müssen. Das tat sie offensichtlich nicht, weshalb ihr das Verhalten der K.....-G..... zuzurechnen ist.

Die Zurechnung des Verhaltens der K.....-G..... gemäß § 8 Abs. 2 UWG erfolgt allerdings nur hinsichtlich der Beklagten zu 1.) als Unternehmen. Die Klägerin legt hinsichtlich dieser Vorwürfe nicht dar, inwieweit die Beklagten zu 2.) bis 4.) aufgrund persönlichen Verhaltens neben der Beklagten zu 1.) haften sollten. Da eine Haftung nur in Betracht kommt, soweit *in der Person* des Geschäftsführers bzw. Gesellschafters ein Tatbestand der Zuwiderhandlung begründet wird, scheidet der auch gegen sie geltend gemachte Unterlassungsanspruch insoweit aus.

b) Anrufe gegen den Willen des Handelsvertreters (Hilfsantrag zu Ziff. 1e)

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass in den unter lfd.Nr. 302-304 genannten Fällen die K.....-G..... versucht hat, die Handelsvertreter der Klägerin H....., M..... und S..... telefonisch für die Beklagte zu 1.) abzuwerben, obwohl diese bereits zuvor kontaktiert wurden und diese ausdrücklich erklärt hatten, keine weiteren Abwerbbeanrufe mehr erhalten zu wollen (s. oben S. 33 ff.). Diese erneute Kontaktaufnahme gegen den erklärten Willen des Mitarbeiters bzw. Handelsvertreters stellt einen Verstoß gegen § 3 UWG dar.

Für telefonische Abwerbeversuche hat der Bundesgerichtshof und auch der Senat unter Abwägung der Interessen deswerbenden Konkurrenten, des Interesses des beworbenen Mitarbeiters an einer möglichen beruflichen Veränderung und der Interessen des Betriebsinhabers entschieden, dass lediglich eine erste telefonische Kontaktaufnahme unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Stellenwechsels und eine kurze Beschreibung der Stelle wettbewerbsrechtlich zulässig ist. Denn die damit verbundene geringfügige Beeinträchtigung der Betriebsabläufe fällt gegenüber dem schutzwürdigen Interesse von Beschäftigten an einer Verbesserung ihrer beruflichen Situation nicht ins Gewicht. Die Grenze der Zulässigkeit und die Grenze zur Wettbewerbswidrigkeit ist dabei aber bei wiederholten – insbesondere gegen den erklärten Willen des Angerufenen – telefonischen Abwerbeversuchen überschritten (vgl. BGH, GRUR 2004, 696 – Direktansprache am Arbeitsplatz I; OLG Oldenburg, 1 U 68/04 m.w.N.).

Damit ist in den vorgenannten Fällen, in denen der Wunsch, nicht wieder kontaktiert zu werden, explizit kundgetan wurde, der Unterlassungsanspruch gemäß dem

Hilfsantrag zu Ziff. 1e, soweit es um Anrufe „gegen den Willen“ geht, durch die wiederholten Anrufe gemäß § 3 UWG begründet.

Überdies rechtfertigt sich der Anspruch aus vorgenannten Gründen auch aus der nicht konkret bestrittenen Behauptung, dass der Handelsvertreter der Klägerin A.....S..... im Sommer 2011 von der K.... Assekuranz GmbH im Auftrage der Beklagten mittels eines Rundschreibens vergleichbar mit dem im Tatbestand dargestellten Brief (s.o, S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) werblich angesprochen worden sei, obwohl dieser bereits vor Jahren werbliche Kontakte seitens der Beklagten abgelehnt hat und im Hinblick auf die besonderen Formen der wettbewerbswidrigen werblichen Ansprache der Beklagten ein Rechtsstreit – so die unbestrittene Darstellung der Klägerin – „vor den Münchener Gerichten“ geführt werden musste. Auch hier liegt eine Kontaktaufnahme gegen den Willen des Handelsvertreters vor.

Der von der Klägerin geltend gemachte Hilfsanspruch zu Ziff. 1e ist allerdings dahingehend zu reduzieren, dass sich der Unterlassungsanspruch nicht auf die Formulierung „ohne den Willen“ erstreckt. Denn die Klägerin hat in den vorgenannten Fällen nicht dargetan, dass bereits der *erste* Anruf ein Maß überschritten hätte, das über eine erste kurze – und damit wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstandende – Kontaktaufnahme hinausginge (vgl. BGH GRUR 2004, 696 - Direktansprache am Arbeitsplatz I). Ein Anruf, bei dem ein Mitarbeiter erstmalig nach seinem Interesse an einer neuen Stelle befragt und diese kurz beschrieben wird, ist grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig. Es müssen wettbewerbsrechtlich unlautere Begleitumstände hinzukommen, insbesondere unlautere Mittel eingesetzt oder unlautere Zwecke verfolgt werden, um schon beim ersten Anruf, der ohne den Willen des Handelsvertreter erfolgt, einen Unterlassungsanspruch aus § 3 UWG geltend machen zu können. Da diese Umstände nicht ersichtlich sind, ist der Antrag insoweit zurückzweisen.

c) Behauptung des Ausnutzens (Hilfsantrag zu Ziff. 1a)

Weiterhin unstreitig ist, dass der für die K.....-G..... im Auftrage der Beklagten handelnde Herr B....am 27.07.2011 den E.....-Handelsvertreter T.... S..... (Ifd.Nr. 305 der Tabelle) fragte, ob es ihm bewusst sei, dass ein Handelsvertreter bei

der Klägerin lediglich „scheinselbständig“ sei und er nicht lieber zu T... kommen wolle (vgl. Anlage BK 44 – Bd. XI, Bl. 218). Diese konkrete Art der Abwerbung ist wettbewerbswidrig im Sinne des §§ 3, 4 Nr. 7 UWG, weil sie geeignet ist, die geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin unnötig herabzusetzen bzw. zu verunglimpfen (§ 4 Nr. 7 UWG).

Mit der Aussage, Herr S..... sei als Handelsvertreter der Klägerin „scheinselbständig“ ist die Aussage verbunden, dass er zwar nach außen hin wie ein Selbständiger anzusehen sei, intern von der Klägerin jedoch wie ein abhängig Beschäftigter behandelt wird. Herr B..... spielt ersichtlich auf die in der Branche bekannten sogenannten „E.....-Beschlüsse“ des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Juli 1997 sowie des Bundesgerichtshofs vom 4. November 1998, (vgl. BGHZ 140, 11, BAG, NJW 1997, 2973) an. Beide Bundesgerichte kamen in diesen Entscheidungen zu dem Ergebnis, dass es sich bei den damaligen Franchisenehmern der Klägerin nicht um selbständige Unternehmer, sondern zumindest um arbeitnehmerähnliche Personen handelte, so dass der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten in Streitigkeiten zwischen der Klägerin und ihren Franchisenehmern eröffnet war. Es dürfte unstrittig sein, dass diese Beschlüsse dem Ansehen der Klägerin geschadet haben, weshalb die Behauptung der „Scheinselbständigkeit“ geeignet ist, die geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin herabzusetzen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Handelsvertreter mehr als zehn Jahre nach den vorgenannten Beschlüssen zu den Franchisenehmern immer noch „scheinselbständig“ sind, so dass diese Aussage auch nicht gerechtfertigt ist. Die Beklagten behaupten selbst, dass die Klägerin nach diesen Beschlüssen gezwungen gewesen sei, ihr Vertriebssystem auf ein Handelsvertreterssystem umzustellen. Nach einem solchen Umstellen kann sich die Beklagte zu 1.) nicht ohne weiteres darauf berufen, es sei durch das Bundesarbeitsgericht und den Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Klägerin „Scheinselbständige“ beschäftige. Sie müsste vielmehr konkret vortragen, warum auch heute noch davon ausgegangen werden müsse, dass die Handelsvertreter der Klägerin „scheinselbständig“ seien. Dies tut sie allerdings nicht. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die herabsetzende Äußerung des Herrn B..... zutreffend und deshalb ausnahmsweise hinzunehmen wäre.

d) Wiederholungsfahr

Die oben dargestellten Verletzungshandlungen begründet die Vermutung der Wiederholungsfahr. Diese ist auch nicht durch die Behauptung der Beklagten ausgeschlossen, die Vertragsbeziehung zur K.....-G..... beendet zu haben. Denn die Wiederholungsfahr bezieht sich nicht nur auf exakt identische Verletzungsformen, sondern auch auf alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen (BGH, GRUR 2010, 749). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beklagte zu 1.) weiterhin auf vergleichbare, unlautere Art und Weise versuchen wird, Handelsvertreter der Klägerin abzuwerben, ist die drohende Wiederholungsfahr im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 2 UWG gegeben.

e) Zwischenergebnis

Aufgrund der vorgenannten vier Verstöße besteht hinsichtlich des Hilfsantrages zu Ziff. 1a und Ziff. 1e (nur „gegen“ den Willen) ein Unterlassungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte zu 1.).

2. Unsubstantiiert vorgetragene Einzelverstöße

Die Klägerin stützt ihren Hilfsantrag zu 1.) auf alle weiteren von ihr genannten Einzelverstöße. Sie ist der Ansicht, alle von ihr genannten Handelsvertreter seien von den Beklagten wettbewerbswidrig abgeworben worden.

Dabei hat sie allerdings – wie oben genauer ausgeführt (s. oben S. 45 ff.) – nicht bei allen 306 genannten Handelsvertretern einen Sachverhalt geschildert, aus dem sich entnehmen ließe, welche konkrete Handlung sie als unlauter ansieht. Dies betrifft die oben angeführten 193 Handelsvertreter (s. S. 45). Da insoweit ein Verstoß der Beklagten gegen den lautereren Wettbewerb bereits im Ansatz nicht erkannt werden kann, ist der Vortrag der Klägerin auch betreffend diese Fälle unschlüssig und die Berufung insoweit zurückzuweisen.

3. Verjährte Vorfälle

Des Weiteren sind insgesamt 100 der von der Klägerin angeführten Vorfälle verjährt, so dass auch insoweit ein Unterlassungsanspruch von vornherein nicht in Betracht kommt:

a)

Bei folgenden 40 Handelsvertretern ist der Anspruch auf Unterlassung wegen der behaupteten Wettbewerbsverletzung gemäß § 21 Abs. 1 UWG in der bis zum 07.07.2004 gültigen Fassung verjährt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auffassung der Klägerin zutrifft, die Verjährung der einzelnen Hilfsansprüche sei bereits durch den „Insbesondere“-Teil des Hauptantrages der Klageschrift, die am 30.03.2005 zugestellt wurde, gehemmt. Da nach der vorgenannten Norm die wettbewerbsrechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an verjähren, sind daher selbst nach der Rechtsauffassung der Klägerin, die der Senat nicht teilt (s. unten S. 65), alle Vorfälle verjährt, die sich vor dem 30.03.2002 ereignet haben. Dies betrifft die folgenden 40 Fälle:

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---------------------|
| 1. | A....., M..... (Ifd.Nr. 3) | – Vorfall: 30.09.99 |
| 2. | B....., R..... (Ifd.Nr. 8) | – Vorfall: 30.06.01 |
| 3. | B....., F..... (Ifd.Nr. 13) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 4. | B....., D..... (Ifd.Nr. 27) | – Vorfall: 01.01.00 |
| 5. | D....., H..... (Ifd.Nr. 37) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 6. | F....., E..... (Ifd.Nr. 54) | – Vorfall: 31.01.02 |
| 7. | F....., R....., S..... (Ifd.Nr. 55) | – Vorfall: 01.01.02 |
| 8. | F....., M..... (Ifd.Nr. 58) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 9. | F....., J..... (Ifd.Nr. 59) | – Vorfall: 01.01.00 |
| 10. | F....., M..... (Ifd.Nr. 60) | – Vorfall: 01.01.01 |
| 11. | G....., F..... (Ifd.Nr. 65) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 12. | G....., P..... (Ifd.Nr. 67) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 13. | G....., U..... (Ifd.Nr. 69) | – Vorfall: 01.01.01 |
| 14. | G....., M..... (Ifd.Nr. 70) | – Vorfall: 30.09.99 |
| 15. | H....., J..... (Ifd.Nr. 99) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 16. | J....., M..... (Ifd.Nr. 105) | – Vorfall: 31.01.02 |
| 17. | J....., S..... (Ifd.Nr. 106) | – Vorfall: 01.01.01 |
| 18. | J....., C..... (Ifd.Nr. 109) | – Vorfall: 31.01.02 |
| 19. | K....., H..... (Ifd.Nr. 122) | – Vorfall: 31.08.99 |
| 20. | L....., H..... (Ifd.Nr. 136) | – Vorfall: 01.01.02 |
| 21. | L....., R..... (Ifd.Nr. 145) | – Vorfall: 01.01.02 |
| 22. | L....., R..... (Ifd.Nr. 146) | – Vorfall: 30.06.99 |

23.	M....., L..... (Ifd.Nr. 162)	– Vorfall: 01.01.01
24.	M....., F.....(Ifd.Nr. 164)	– Vorfall: 30.06.99
25.	M....., H..... (Ifd.Nr. 166)	– Vorfall: 31.08.99
26.	P....., P..... (Ifd.Nr. 186)	– Vorfall: 31.01.02
27.	R-..L....., G..... (Ifd.Nr. 191)	– Vorfall: 01.07.00
28.	R....., R..... (Ifd.Nr. 195)	– Vorfall: 30.06.99
29.	R....., P.... (Ifd.Nr. 196)	– Vorfall: 30.06.99
30.	R....., L..... (Ifd.Nr. 199)	– Vorfall: 01.01.00
31.	R....., G.... (Ifd.Nr. 200)	– Vorfall: 30.06.99
32.	R....., R.... (Ifd.Nr. 203)	– Vorfall: 31.07.00
33.	S....., H..... (Ifd.Nr. 224)	– Vorfall: 01.01.00
34.	S....., A..... (Ifd.Nr. 240)	– Vorfall: 01.01.02
35.	S....., M..... (Ifd.Nr. 241)	– Vorfall: 30.06.99
36.	S....., N..... (Ifd.Nr. 246)	– Vorfall: 01.01.02
37.	T....., U..... (Ifd.Nr. 251)	– Vorfall: 01.01.00
38.	V....., R..... (Ifd.Nr. 264)	– Vorfall: 30.06.99
39.	W....., H..... (Ifd.Nr. 281)	– Vorfall: 30.06.99
40.	Z..., P.....(Ifd.Nr. 292)	– Vorfall: 01.01.01

b)

Auch hinsichtlich weiterer 60 Handelsvertreter ist der Anspruch auf Unterlassung wegen der behaupteten Wettbewerbsverletzung verjährt. Hier ergibt sich die Verjährungsfrist für alle Vorfälle vor dem 07.07.2004 aus § 21 Abs. 1 UWG a.F. und für die späteren Vorfälle aus § 11 Abs. 4 UWG n.F. Nach beiden Vorschriften verjähren Unterlassungsansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis in drei Jahren ab Entstehung. Dies ist bei den folgenden Vorfällen der Fall, weil die Rechtshängigkeit der Vorwürfe frühestens mit der Zustellung des Schriftsatzes mit den Hilfsanträgen, die die Klägerin mit dem Schriftsatz vom 29.05.2009 (Bd. IX, Bl. 1, 28 ff.) angekündigt hat, eingetreten ist.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die im Schriftsatz vom 29.05.2009 erstmals hilfsweise geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht bereits mit der Zustellung der Klageschrift und den dortigen „Insbesondere“-Anträgen rechtshängig gemacht worden.

Nach dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff wird der Streitgegenstand im Zivilprozess nicht nur durch das Klageziel, sondern auch durch den Klagegrund bestimmt. Der Streitgegenstand einer Unterlassungsklage wird dementsprechend nicht nur durch das im Antrag umschriebene Klageziel begrenzt, sondern auch durch den Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet

(BGH, GRUR 2011, 742 m.w.N.). Daher besteht bei einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsantrag die begehrte Rechtsfolge in dem Verbot gerade der bestimmten – als rechtswidrig angegriffenen – Verhaltensweise (Verletzungsform), die der Kläger in seinem Antrag und seiner zur Antragsauslegung heranzuziehenden Klagebegründung festgelegt hat (vgl. dazu auch BGH, GRUR 1999, 272). Die so umschriebene Verletzungsform bestimmt und begrenzt damit den Inhalt des Klagebegehrens.

Diese Begrenzung durch eine ausdrückliche Beschreibung der Verletzungsform hat die Klägerin vorliegend erstinstanzlich vorgenommen, indem sie klargestellt hat, die Einzelvorwürfe **nicht** zum Gegenstand des Verfahrens machen zu wollen. Das Landgericht hat im angefochtenen Urteil (LGU S. 33) festgestellt, dass die Klägerin eine auf die Einzelvorwürfe erweiterte Verurteilung, also die Unterlassung der einzelnen Vorwürfe, gerade nicht anstrebt. Sie hatte in der mündlichen Verhandlung am 03.11.2006 (Bd. IV, Bl. 97) ausdrücklich erklärt, eine isolierte oder hilfsweise Entscheidung über die in dem „Insbesondere“-Teil des Unterlassungsantrags genannten Einzelvorwürfe nicht erstreben zu wollen. Ergänzend hatte sie ausdrücklich klargestellt, dass sie die beanstandeten Methoden der Abwerbung nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem umfassenden Unterlassungsgebot als dessen Bestandteil zum Gegenstand einer Verurteilung machen will. Diese Eingrenzung ihres Begehrens hat die Klägerin auch mit der Berufungsbegründung vom 20.02.2008 (Bd. VII, Bl. 13) noch einmal explizit vorgenommen. Dort heißt es wörtlich:

„Wenn die Klägerin sich dabei eines „Insbesondere“-Antrags bedient hat und diesen auch weiterhin zum Gegenstand des Berufungsverfahrens macht, so soll mit dem keineswegs als abschließend zu verstehenden Katalog von Beispielsverhaltensweisen die Stoßrichtung der Ausbeutungs- und Behinderungsstrategie der Beklagten veranschaulicht werden. Diese einzelnen Verhaltensvarianten der Beklagten sollen nicht zum Gegenstand einer isolierten wettbewerbsrechtlichen Beurteilung gemacht werden und damit auch nicht Gegenstand eines Hilfsantrags sein. Insoweit hat das Landgericht das klägerische Anliegen richtig verstanden (s. S. 33 des

Urteils; Schriftsatz der Klägerin vom 31.10.2006, S. 10 sowie Protokoll vom 03.11.2006, S. 2).“

Den Hauptantrag zu Ziff. 1 hat die Klägerin daher allein auf die „Ausbeutungs- und Behinderungsstrategie der Beklagten“ und damit auf ein **Gesamtverhalten** beschränkt, das gerade *keine isolierte* Betrachtung der Einzelvorwürfe umfassen soll. Mit den einzelnen Vorfällen wollte die Klägerin gerade keine Unterlassung im Einzelfall erreichen, sondern den Hauptantrag lediglich durch einen „exemplarisch illustrativen „Insbesondere“-Teil“ ausfüllen (Bd. VII, Bl. 13). Soll nach dieser eindeutigen Klagebestimmung durch die Klägerin eine Einzelbetrachtung nicht erfolgen, können der konkreten Situation dieses Einzelfalls auch nicht durch die Formulierung eines Insbesondere-Antrages solche Einzelansprüche rechtshängig geworden sein. Dies geschah erst, nachdem die Klägerin ausdrücklich durch Erweiterung der Klage mit dem Hilfsantrag vom 29.05.2009 klargestellt hat, nunmehr diese Einzelfälle doch zum Gegenstand eines (hilfsweisen) Unterlassungsbegehrens machen zu wollen. Damit hat sie ein weiteres Klageziel bestimmt und von ihrer ursprünglich ausdrücklich eingeschränkten Antragstellung Abstand genommen. Deshalb ist erst mit Zustellung des Hilfsantrages bzw. der folgenden Schriftsätze, in denen weitere (neue) Vorwürfe enthalten waren, die Rechtshängigkeit für das hilfsweise Unterlassungsbegehren betreffend jeden einzelnen Handelsvertretervorfall eingetreten.

Eine förmliche Zustellung des Schriftsatzes vom 29.05.2009 ist zwar nicht erfolgt, jedoch hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2009 den Antrag aus dem Schriftsatz vom 29.05.2009 umfassend gestellt, so dass von einer Rechtshängigkeit ab dem 25.06.2009 ausgegangen werden kann (§ 261 Abs. 2 ZPO).

Zu diesem Zeitpunkt waren neben den oben bereits erwähnten 40 Vorfällen (s. oben Ziff. II.3.a), S. 64) folgende 60 Vorfälle verjährt, weil diese sich mehr als drei Jahre vor Rechtshängigkeit zugetragen hatten, so dass es auf die Kenntnis vom Vorfall nicht ankommt:

1. B....., A..... (Ifd.Nr. 7) – Vorfall: 31.08.04
2. B....., M..... (Ifd.Nr. 12) – Vorfall: 01.03.03

3.	B....., C..... (Ifd.Nr. 16)	– Vorfall: 06.03.06
4.	B....., B..... (Ifd.Nr. 17)	– Vorfall: 01.10.04
5.	B....., K..... (Ifd.Nr. 18)	– Vorfall: 30.09.05
6.	B....., J..... (Ifd.Nr. 20)	– Vorfall: 01.04.04
7.	B....., G..... (Ifd.Nr. 25)	– Vorfall: 24.02.05
8.	B....., H..... (Ifd.Nr. 29)	– Vorfall: 24.02.05
9.	C....., O..... (Ifd.Nr. 32)	– Vorfall: 31.08.04
10.	C....., J..... (Ifd.Nr. 36)	– Vorfall: 30.11.04
11.	F....., R..... (Ifd.Nr. 50)	– Vorfall: 01.01.04
12.	F....., G..... (Ifd.Nr. 61)	– Vorfall: 15.04.05
13.	G....., B..... (Ifd.Nr. 66)	– Vorfall: 01.12.04
14.	G....., H..... (Ifd.Nr. 68)	– Vorfall: 31.08.04
15.	G....., M..... (Ifd.Nr. 75)	– Vorfall: 01.03.05
16.	G....., A..... (Ifd.Nr. 79)	– Vorfall: 01.01.05
17.	H....., T..... (Ifd.Nr. 88)	– Vorfall: 01.01.04
18.	H....., P..... (Ifd.Nr. 92)	– Vorfall: 29.04.05
19.	H....., F..... (Ifd.Nr. 94)	– Vorfall: 01.12.04
20.	H....., K..... (Ifd.Nr. 96)	– Vorfall: 01.11.04
21.	J....., M..... (Ifd.Nr. 108)	– Vorfall: 23.02.04
22.	J....., K..... (Ifd.Nr. 110)	– Vorfall: 01.05.04
23.	K....., B..... (Ifd.Nr. 113)	– Vorfall: 23.09.05
24.	K....., F..... (Ifd.Nr. 116)	– Vorfall: 01.04.04
25.	K....., L..... (Ifd.Nr. 117)	– Vorfall: 01.10.04
26.	K....., S..... (Ifd.Nr. 118)	– Vorfall: 01.03.04
27.	K....., G..... (Ifd.Nr. 121)	– Vorfall: 16.04.04
28.	K....., H..... (Ifd.Nr. 127)	– Vorfall: 01.01.04
29.	L....., I..... (Ifd.Nr. 137)	– Vorfall: 01.01.04
30.	L....., G..... (Ifd.Nr. 140)	– Vorfall: 01.01.03
31.	L....., D..... (Ifd.Nr. 142)	– Vorfall: 01.01.05
32.	M....., J..... (Ifd.Nr. 149)	– Vorfall: 01.04.04
33.	M....., L..... (Ifd.Nr. 154)	– Vorfall: 01.01.04
34.	M....., H..... (Ifd.Nr. 156)	– Vorfall: 31.07.04
35.	M....., T..... (Ifd.Nr. 157)	– Vorfall: 09.05.06
36.	M....., H..... (Ifd.Nr. 158)	– Vorfall: 01.01.03
37.	M....., G..... (Ifd.Nr. 163)	– Vorfall: 01.01.03
38.	N....., W..... (Ifd.Nr. 172)	– Vorfall: 31.10.04
39.	P....., H..... (Ifd.Nr. 181)	– Vorfall: 01.01.04
40.	P....., J..... (Ifd.Nr. 182)	– Vorfall: 31.12.04
41.	P....., M..... (Ifd.Nr. 183)	– Vorfall: 01.12.04
42.	R....., G..... (Ifd.Nr. 192)	– Vorfall: 30.08.04
43.	R....., G..... (Ifd.Nr. 201)	– Vorfall: 01.01.04
44.	R....., M..... (Ifd.Nr. 202)	– Vorfall: 01.01.03
45.	R....., M..... (Ifd.Nr. 205)	– Vorfall: 30.08.04
46.	S....., W..... (Ifd.Nr. 212)	– Vorfall: 01.01.04
47.	S....., T..... (Ifd.Nr. 220)	– Vorfall: 01.04.04
48.	S....., M..... (Ifd.Nr. 223)	– Vorfall: 01.03.04
49.	S....., T..... (Ifd.Nr. 228)	– Vorfall: 01.01.05
50.	S....., H..... (Ifd.Nr. 229)	– Vorfall: 01.01.05
51.	S....., A..... (Ifd.Nr. 231)	– Vorfall: 01.01.05

52.	S....., U..... (Ifd.Nr. 233)	– Vorfall: 02.02.05
53.	S....., W..... (Ifd.Nr. 236)	– Vorfall: 01.10.04
54.	S....., W..... (Ifd.Nr. 237)	– Vorfall: 05.05.06
55.	S....., C..... (Ifd.Nr. 238)	– Vorfall: 01.07.04
56.	S....., M..... (Ifd.Nr. 244)	– Vorfall: 24.07.05
57.	M....., M..... (Ifd.Nr. 250)	– Vorfall: 01.04.04
58.	T....., T..... (Ifd.Nr. 258)	– Vorfall: 29.08.03
59.	V....., M..... (Ifd.Nr. 262)	– Vorfall: 02.02.05
60.	Z....., G..... (Ifd.Nr. 290)	– Vorfall: 01.03.04

4. Kein wettbewerbswidriges Verhalten

Schließlich hat die Klägerin bei den neun folgenden Vorfällen, die nicht verjährt sind, aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Unterlassungsanspruch, da sich das von Klägerin behauptete Verhalten nicht als wettbewerbswidrig darstellt. Es handelt sich um folgende Fälle:

1. C..... (Ifd.Nr. 294)
2. H....., K.... (Ifd.Nr. 295)
3. H.... (Ifd.Nr. 296)
4. R.... (Ifd.Nr. 297)
5. S..... (Ifd.Nr. 298)
6. D....., J.... (Ifd.Nr. 299)
7. H....., J.... (Ifd.Nr. 300)
8. A....., T..... (Ifd.Nr. 301)
9. E....., E.... (Ifd.Nr. 306)

a)

Den vorgenannten Handelsvertretern zu Ziff. 1-8 soll nach Behauptung der Klägerin auf Veranlassung der Beklagten durch die K.....-G..... (s. oben S. 32) das im Tatbestand eingefügte Werbeschreiben (s.o, S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) übersandt worden sein. In diesem Schreiben bietet die K.....-G..... Unterstützung bei der Vertragsauflösung eines Handelsvertretervertrages an. Selbst wenn die Beklagten ein solches Schreiben und ein solches Angebot veranlasst hätten, um auf diese Weise Handelsvertreter der Klägerin abzuwerben, würde ein solches Schreiben (noch) keine wettbewerbsrechtlich relevante Handlung darstellen, die den gemäß Ziff. 1e des Hilfsantrages begehrten Unterlassungsanspruch rechtfertigte. Das Werbeschreiben stellt sich weder als unlauter noch als unzumutbare Belästigung im Sinne des §§ 3, 4 Nr. 10, 7 Abs. 1 UWG dar.

Wie bereits oben unten Ziff. II.1.b), S. 60, zur Abwerbung mittels telefonischer Kontaktaufnahme ausgeführt, hängt die Beurteilung, ob ein beanstandetes Wettbewerbsverhalten unlauter ist, regelmäßig von einer am Schutzzweck der §§ 1, 3 UWG auszurichtenden Würdigung des Gesamtcharakters des Verhaltens nach seinem konkreten Anlass, seinem Zweck, den eingesetzten Mitteln, seinen Begleitumständen und Auswirkungen ab (vgl. BGH, GRUR 2004, 696 – Direktansprache am Arbeitsplatz I). Dabei hat der Bundesgerichtshof in Bezug auf die Abwerbung von Kunden bereits festgestellt, dass es wettbewerbskonform ist, eine Kündigungshilfe anzubieten, solange dabei nicht unlautere Mittel eingesetzt werden (vgl. BGH, GRUR 2005, 603 – Kündigungshilfe – m.w.N.).

Vorliegend haben die vorgenannten Handelsvertreter persönlich adressierte *Serienbriefe* erhalten, in denen Hilfe bei der Vertragsauflösung angeboten wurde. Diese Briefe (s.o, S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) sind nüchtern und sachlich geschrieben, ohne dabei die Handelsvertreter in die Irre zu führen, sie zu überrumpeln oder sonst unangemessen zu belästigen. Das Schreiben ist kurz und prägnant gefasst, so dass der Leser nach einem schnellen Durchlesen ohne weiteres entscheiden kann, ob es für ihn von Interesse ist oder er es einfach wegwirft. Es kommt daher einem kurzen telefonischen Anruf nahe, ist allerdings nicht einmal so belästigend, da es dem Handelsvertreter frei steht, wann er den Brief liest. Auch muss er nicht bzw. zumindest nicht sofort reagieren, wie dies bei einem Anruf der Fall wäre. Entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Direktansprache am Arbeitsplatz I“ (GRUR 2004, 696) ist daher das einmalige Versenden eines kurzen, sachlichen Werbebriefes bei Abwägung der berücksichtigungsfähigen Interessen des Mitbewerbers grundsätzlich nicht als wettbewerbswidrig einzustufen.

b)

Soweit die Klägerin in Bezug auf den Handelsvertreter E..... (Ifd.Nr. 306) einen weiteren Vorfall schildert, bei dem die K.....-G..... versucht haben soll, Kontakt zu einem Handelsvertreter unter Verschleierung ihrer Firmenidentität aufzunehmen, ist dieses Verhalten keinem ihrer gestellten Hilfsanträge zuzuordnen, so dass insoweit bereits im Grundsatz ein Unterlassungsanspruch ausscheidet.

III. Schadensersatz

Die Klägerin hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf den geltend gemachten Schadensersatz in Höhe von 20 Mio. EUR.

1. Schadensersatz korrespondierend mit dem Hauptantrag

Ein Anspruch des von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzes aus §§ 9 Satz 1 UWG, 826, 840 Abs. 1 BGB, der ihr aufgrund des mit dem Hauptantrag zu Ziff. 1 dargestellten „Gesamtabwerbstrategie“ der Beklagten entstanden sein soll („erste Prüfungsebene“ – s. Schriftsatz der Klägerin vom 10.02.2012, Bd. VIII, Bl. 17 ff.), scheidet bereits deshalb aus, weil sich dieses Gesamtverhalten nicht als wettbewerbswidrig bzw. sittenwidrig darstellt (s. oben Ziff. I., S. 40 ff.).

2. Schadensersatz korrespondierend mit dem Hilfsantrag

Soweit die Klägerin den geltend gemachten Schadensersatzanspruch hilfsweise auf die einzelnen Verletzungshandlungen stützt, die in dem „Insbesondere“-Teil der Hilfsunterlassungsanträge wiedergegeben sind („zweite Prüfungsebene“ – s. Schriftsatz der Klägerin vom 10.02.2012, Bd. VIII, Bl. 17 ff.), ist die Klage bereits unzulässig. Denn es wird aus dem Vortrag der Klägerin nicht hinreichend deutlich, auf welche Verletzungshandlungen sich ihr Begehren, das sie auf einen Teilbetrag beschränkt, bezieht.

a) Unzulässigkeit wegen mangelnder Bestimmtheit

Eine Klageschrift muss gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO so hinreichend konkretisiert sein, dass der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) keinem Zweifel unterliegt und die eigentliche Streitfrage mit Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien entschieden werden kann (§ 322 ZPO). Bei mehreren im Wege einer objektiven Klagehäufung gemäß § 260 ZPO in einer Klage verbundenen Ansprüchen muss erkennbar sein, aus welchen Einzelforderungen sich die „Gesamtklage“ zusammensetzt. Werden daher mehrere Ansprüche nicht in voller Höhe, sondern teilweise verfolgt, muss die Klagepartei genau angeben, in welcher Höhe sie aus den einzelnen Ansprüchen Teilbeträge einklagt (vgl. BGH, NJW 1990, 2068). Dies bedeutet, dass sie vortragen muss, wie sie die geltend gemachte

Gesamtsumme ziffernmäßig auf die verschiedenen Ansprüche verteilt wissen will, oder mindestens eine Reihenfolge angeben muss, in welcher die Ansprüche bis zu der von ihr geltend gemachten Gesamtsumme gefordert werden (vgl. BGH, NJW 1990, 2068 m.w.N.). Auf den anhängigen Rechtsstreit übertragen folgt daraus, dass die Klägerin, die nicht den von ihr dargelegten Gesamtschaden in Höhe von 27,4 Mio. EUR geltend macht, sondern nur in Höhe des Teilbetrages von 20 Mio. EUR, darlegen muss, auf welche Vorwürfe sie im Einzelnen ihren Schadensersatzanspruch stützt. Dies hat sie – trotz Hinweisen der Beklagten und des Senats – nicht getan:

Die Klägerin hat im Rahmen einer Teilklage zunächst einen bezifferten Schadensersatz in Höhe von zunächst von 10 Mio. EUR und später in Höhe von 20 Mio. EUR begehrt und darüber hinaus die Feststellung, dass die Beklagten zum Ersatz eines weitergehenden Schadens verpflichtet seien. Auf letzte Feststellung verzichtete die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2007 (Bd. V, Bl. 124-143), weshalb insoweit ein Verzichturteil ergangen ist. Trotz dieser Beschränkung der Höhe des Klagebegehrens ist nicht ersichtlich, aus welchen Vorwürfen bzw. in welcher Höhe für jeden einzelnen Vorwurf die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch errechnet wissen will. Sie bezieht sich zur Höhe ihrer Forderung auf die Gutachten der privaten Sachverständigen Prof. Dr. R.....(Anlage K 5) und Prof. Dr. K..... (Anlage K 94). Beide Gutachten gehen bei ihrer Bewertung des Schadens von 154 abgeworbenen Handelsvertretern aus. Dies deckt sich mit der zur Klage gereichten Tabelle, auf die sich die Klägerin stetig bezieht, die sie im Laufe des Prozesses immer wieder ergänzt hat (zuletzt als Anlage BK 7, Bd. VII, Bl. 115) und die originär 154 Handelsvertreter umfasste (s. Anlage K 11 und im Tatbestand angeführte Handelsvertreter auf S. 4).

Bei der Feststellung eines Schadens bis zur Höhe von 20 Mio. EUR fragt es sich nun, ob lediglich die Vorfälle herangezogen werden sollen, die im Zusammenhang mit den 154 in der Anlage K 11 aufgeführten Handelsvertreter genannt worden sind.

Die Aufteilung könnte bei einer Beschränkung des hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzes dann quotale vorzunehmen sein. Dafür spräche, dass die Klägerin

ihre originäre Schadensberechnung auf dieser Basis der 154 Handelsvertreter erstellt hat.

Andererseits könnte aber auch eine anhand des Datums des Vorfalls orientierte Prüfungsreihenfolge von der Klägerin gewollt gewesen sein. Denn offensichtlich waren im Zeitpunkt der Erweiterung des Klage mit dem Hilfsantrag vom 29.05.2009 *Einzelvorwürfe* teilweise seit langem verjährt, selbst wenn man von einer Rechtshängigkeit mit Klagezustellung am 30.03.2005 ausgegangen wäre (dazu unten III.2b) cc), S. 78).

Schließlich hätte die Klägerin auch zunächst die Reihenfolge der Prüfung anhand der im Einzelnen in den Schriftsätzen substantiiert beschriebenen Fällen vornehmen können. Denn allein von den 154 Handelsvertretern der Anlage K 11 ist bei lediglich 28 Handelsvertretern ein konkreter Vorfall dargestellt. Es wäre daher denkbar, dass die Klägerin primär nur diese 28 Fälle heranziehen will und zusätzlich sämtliche in den Schriftsätzen weitere konkret dargestellte Vorwürfe. Allein in der Klageschrift hat sie noch 30 Handelsvertreter benannt, die in der Auflistung der Anlage K 11 nicht benannt wurden. Es handelt sich um folgende Handelsvertreter:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. B....., B..... (Ifd.Nr. 17) | 16. R....., L..... (Ifd.Nr. 199) |
| 2. B....., J..... (Ifd.Nr. 20) | 17. R....., G..... (Ifd.Nr. 201) |
| 3. F....., M..... (Ifd.Nr. 60) | 18. R....., M. (Ifd.Nr. 202) |
| 4. G....., A..... (Ifd.Nr. 79) | 19. S....., M..... (Ifd.Nr. 223) |
| 5. H....., T..... (Ifd.Nr. 88) | 20. S....., H..... (Ifd.Nr. 224) |
| 6. H....., F..... (Ifd.Nr. 94) | 21. S....., T..... (Ifd.Nr. 228) |
| 7. K....., F..... (Ifd.Nr. 116) | 22. S....., H..... (Ifd.Nr. 229) |
| 8. K....., L..... (Ifd.Nr. 117) | 23. S....., U..... (Ifd.Nr. 233) |
| 9. L....., H..... (Ifd.Nr. 136) | 24. S....., C..... (Ifd.Nr. 238) |
| 10. L....., I..... (Ifd.Nr. 137) | 25. S....., A..... (Ifd.Nr. 240) |
| 11. L....., R..... (Ifd.Nr. 145) | 26. S....., N..... (Ifd.Nr. 246) |
| 12. M....., L..... (Ifd.Nr. 154) | 27. T....., U..... (Ifd.Nr. 251) |
| 13. M....., H..... (Ifd.Nr. 158) | 28. T....., T..... (Ifd.Nr. 258) |
| 14. P....., H..... (Ifd.Nr. 181) | 29. V....., M..... (Ifd.Nr. 262) |
| 15. R-..L....., G..... (Ifd.Nr. 191) | 30. Z....., G..... (Ifd.Nr. 290) |

Da im gesamten Verfahren in insgesamt 193 von 306 Fällen die Klägerin überhaupt keinen Sachverhalt geschildert hat, der ein wettbewerbswidriges Verhalten erkennen ließe, läge es nahe, dass sie nur Schadensersatz in den konkret beschriebenen verbleibenden 113 Fällen begehrt. Das bleibt aber offen und kann mangels Darlegung der Klägerin nicht ermittelt werden.

Der Senat vermutete zunächst ausweislich des Beschlusses vom 16.01.2012 (Bd. XII, Bl. 123 f.), dass die Klägerin den *hilfsweise* geltend gemachten Schadensersatz auf die 154 Handelsvertreter der Anlage K 11 beschränken will, da die Darstellung des entstandenen Schadens entsprechend der Gutachten der privaten Sachverständigen Prof. Dr. R.....(Anlage K 5) und Prof. Dr. K.....(Anlage K 94) das gesamte Verfahren über auf 154 Handelsvertreter beschränkt blieb. Der Senat wäre dann möglicherweise von einer quotalen Reduzierung der Forderungen pro Einzelfall von statt 27,4 Mio EUR/154 Handelsvertreter auf 20 Mio. EUR/154 Handelsvertreter ausgegangen. Dadurch wäre klargestellt, dass sich der Schadensersatz auf alle in der Anlage K 11 genannten 154 Handelsvertreter erstrecken soll. Deshalb hatte der Senat auch eine Beweisaufnahme anberaumt, in der Handelsvertreter zu substantiiert dargelegten Vorfällen in nicht verjährter Zeit angehört wurden.

Allerdings hat die Klägerin im Schriftsatz vom 10.02.2012 (dort S. 9, Bd. XIII, Bl. 17 ff.) einen Schadensersatz für die „einzelnen *rechtswidrig schuldhaften Verletzungshandlungen*“ *hilfsweise* geltend gemacht. Dies wird sodann durch die Ausführung auf S. 12 des vorgenannten Schriftsatzes dahingehend konkretisiert, dass die Klägerin „*bei Verneinung eines bezifferten Schadensersatzanspruchs entsprechend den Wettbewerbsaktivitäten gemäß dem Hauptunterlassungsantrag hilfsweise eine detaillierte einzelfallbezogene Prüfung der Wettbewerbshandlungen gemäß den *hilfsweise* geltend gemachten Unterlassungsansprüchen auch im Hinblick auf klägerische Schadensersatzansprüche*“ (Bd. XIII, Bl. 20) begehrt. Damit waren ersichtlich alle genannten 306 Vorfälle gemeint. Schließlich zeigt der nach dem Hinweis ergangene Vortrag, der sich auch auf den *hilfsweise* geltend gemachten Schadensersatzanspruch um die K.....-G..... erstreckt (s. Schriftsatz der Klägerin vom 17.02.2012, S. 11 (Bd. XIII, Bl. 27)), dass die Klägerin sich nicht auf die in der Anlage K 11 benannten Fälle beschränkt, sondern sämtliche Vorfälle von ihrem Hilfsantrag der sog. „zweiten Prüfungsebene“ umfasst wissen will. Damit könnte die Klägerin über die in der Anlage K 11 genannten 154 Handelsvertreter hinaus weitere 152 Vorfälle behauptet haben, bei denen ihr ein Schaden durch die behaupteten Abwerbeaktivitäten der Beklagten entstanden sein soll.

Bereits in der Klageerwiderung haben die Beklagten darauf aufmerksam gemacht, dass die Klage nicht hinreichend bestimmt ist im Sinne des § 253 Abs. 2 ZPO, weil die Klägerin mit ihrem Leistungsantrag einen Teilbetrag geltend macht, ohne darzulegen, in welchem Verhältnis dieser Teilbetrag zu den einzelnen behaupteten Schadenspositionen steht (s. Klageerwiderung vom 01.07.2005, S. 118 – Bd. I, Bl. 204).

Auch der Senat hat die Klägerin mit Beschluss vom 16.01.2012 (dort Ziff. I.2.d, Bd. XII, Bl. 123 f.) auf die vorgenannten Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Soweit die Klägerin die weiteren Vorfälle hilfsweise bzw. im Austausch im Rahmen des Schadensersatzanspruchs geltend machen will, ist dem Senat nicht deutlich geworden, in welcher Reihenfolge die einzelnen Vorfälle herangezogen werden sollen. Dies hat ggfs. Einfluss auf die Bestimmtheit des Klageanspruchs und damit auf die Frage der Rechtshängigkeit und der Verjährung.“

Die Klägerin hat eine Konkretisierung dahingehend, wie sie die geltend gemachte Gesamtsumme in Höhe von 20 Mio. EUR ziffernmäßig auf die verschiedenen Vorfälle verteilt wissen will bzw. in welcher Reihenfolge eine Prüfung erfolgen soll, jedoch nicht vorgenommen und hat selbst nach der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2012, in der über die Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit gesprochen worden ist, an der Auffassung festgehalten, dass die Klage von Anfang an hinreichend bestimmt gewesen sei (s. zuletzt Schriftsatz der Klägerin vom 12.03.2012, S. 16, Ziff. III.5.).

Dies ist allerdings nicht der Fall, weil der Klageantrag im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nur dann hinreichend bestimmt ist, wenn der von der Klägerin erhobene Anspruch so konkret bezeichnet ist, dass der Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung erkennbar ist, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeiten auf den Beklagten abgewälzt wird und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren zu erwarten ist (vgl. nur BGH, NJW 2003, 668

m.w.N.). Dabei sind die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrages in Abwägung des zu schützenden Interesses der Beklagten, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sowie seines Interesses an Rechtskraft und Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungswirkungen mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse der Klägerin an einem wirksamen Rechtsschutz festzulegen.

Würde der Senat nunmehr entsprechend dem Vortrag der Klägerin eine Schadensschätzung pro Einzelfall vornehmen und dabei zum Beispiel pro abgeworbenen Handelsvertreter einen Schaden in Höhe von 177.922,08 EUR (= Gesamtschaden 27,4 Mio. EUR / 154 Handelsvertreter) annehmen, wäre der geltend gemachte Betrag in Höhe von 20 Mio. EUR bei der unlauteren Abwerbung von 112 Handelsvertretern bereits erreicht. Gesetzt den Fall, es gäbe mehr als 112 unlauter abgeworbene Handelsvertreter, die den Schadensersatzanspruch rechtfertigten (die Klägerin behauptet immerhin, es seien 306), bliebe mangels Bestimmung der Prüfungsreihenfolge durch die Klägerin offen, welche Vorfälle zur Begründung des Anspruchs herangezogen werden sollten. Der Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung wäre daher nicht erkennbar, so dass die Klage insoweit nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und deshalb als unzulässig abzuweisen ist.

b) vorsorglich: Unbegründetheit

Rein vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz aufgrund der **306** einzelnen Vorwürfe auch unbegründet gewesen wäre. **193** Vorfälle scheiden bereits mangels hinreichenden Vortrages zur wettbewerbswidrigen Handlung aus, bei **80** Handelsvertretern ist kein Austritt behauptet, in **20** Fälle ist die Verjährung bereits gemäß § 21 UWG a.F. und in den übrigen **13** Fällen ist die Verjährung gemäß § 11 Abs. 1 UWG eingetreten.

aa) Unsubstantiiert vorgetragene Einzelverstöße

Soweit die Klägerin bei 193 Handelsvertretern (Auslistung oben S. 45) keinen Sachverhalt geschildert hat, aus dem sich ein wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten ergeben könnte (s. dazu oben Ziff. II.2., S. 63), ist die Klage unschlüssig,

weshalb ein Anspruch auf Schadensersatz weder aus §§ 9 UWG, 31 BGB noch aus §§ 826, 831 BGB in Betracht kommt.

bb) Kein Schaden, weil kein Austritt

Bei 80 Handelsvertretern hat die Klägerin zwar behauptet, dass die Beklagten versucht hätten, diese abzuwerben. Sie hat allerdings nicht konkret dargelegt, dass diese Handelsvertreter tatsächlich aus dem klägerischen Unternehmen ausgeschieden sind. Der von der Klägerin behauptete Schaden basiert jedoch ausschließlich darauf, dass die Handelsvertreter bei ihr ausgeschieden sind. Denn aus den vorgenannten Gutachten des privaten Sachverständigen Prof. Dr. R....(Anlage K 5) ergibt sich, dass sich der behauptete Gesamtschaden in Höhe von 27,4 Mio. EUR aus entgangenem Umsatz wegen des *Wegfalls des Handelsvertreters*, aus Markterschließungskosten für den *Wiederaufbau des Kundenstammes* und schließlich nachweisbaren *Austrittskosten* zusammensetzt. Sämtliche Positionen, auf denen der Schadensersatzanspruch beruht, setzen folglich einen Austritt bei der Klägerin voraus. Ein solcher ist aber bei den folgenden weiteren Handelsvertretern nicht behauptet:

- | | | | |
|-----|---------------------------------|-----|----------------------------------|
| 1. | B....., M..... (Ifd.Nr. 12) | 24. | J....., M..... (Ifd.Nr. 108) |
| 2. | B....., C..... (Ifd.Nr. 16) | 25. | J....., C..... (Ifd.Nr. 109) |
| 3. | B....., B..... (Ifd.Nr. 17) | 26. | J....., K..... (Ifd.Nr. 110) |
| 4. | B....., J..... (Ifd.Nr. 20) | 27. | K....., B..... (Ifd.Nr. 113) |
| 5. | B....., G..... (Ifd.Nr. 25) | 28. | K....., F..... (Ifd.Nr. 116) |
| 6. | B....., D..... (Ifd.Nr. 27) | 29. | K....., L..... (Ifd.Nr. 117) |
| 7. | B....., H..... (Ifd.Nr. 29) | 30. | K....., G..... (Ifd.Nr. 121) |
| 8. | F....., R..... (Ifd.Nr. 50) | 31. | K....., H..... (Ifd.Nr. 127) |
| 9. | F....., E..... (Ifd.Nr. 54) | 32. | L....., H..... (Ifd.Nr. 136) |
| 10. | F....., R....., S. (Ifd.Nr. 55) | 33. | L....., I..... (Ifd.Nr. 137) |
| 11. | F....., J..... (Ifd.Nr. 59) | 34. | L....., G..... (Ifd.Nr. 140) |
| 12. | F....., M..... (Ifd.Nr. 60) | 35. | L....., D..... (Ifd.Nr. 142) |
| 13. | F....., G..... (Ifd.Nr. 61) | 36. | L....., R..... (Ifd.Nr. 145) |
| 14. | G....., B..... (Ifd.Nr. 66) | 37. | M....,J.... (Ifd.Nr. 149) |
| 15. | G....., U..... (Ifd.Nr. 69) | 38. | M....., L..... (Ifd.Nr. 154) |
| 16. | G....., M..... (Ifd.Nr. 75) | 39. | M....., T..... (Ifd.Nr. 157) |
| 17. | G....., A..... (Ifd.Nr. 79) | 40. | M....., H..... (Ifd.Nr. 158) |
| 18. | H....., Th. (Ifd.Nr. 88) | 41. | M....., L..... (Ifd.Nr. 162) |
| 19. | H....., P..... (Ifd.Nr. 92) | 42. | M....., G..... (Ifd.Nr. 163) |
| 20. | H....., F..... (Ifd.Nr. 94) | 43. | P....., H..... (Ifd.Nr. 181) |
| 21. | H....., K..... (Ifd.Nr. 96) | 44. | P....., M..... (Ifd.Nr. 183) |
| 22. | J....., M..... (Ifd.Nr. 105) | 45. | P....., P..... (Ifd.Nr. 186) |
| 23. | J....., S..... (Ifd.Nr. 106) | 46. | R-..L....., G..... (Ifd.Nr. 191) |

- | | | | |
|-----|------------------------------|-----|------------------------------|
| 47. | R....., L..... (Ifd.Nr. 199) | 64. | T....., U..... (Ifd.Nr. 251) |
| 48. | R....., G..... (Ifd.Nr. 201) | 65. | T....., T..... (Ifd.Nr. 258) |
| 49. | R....., M. (Ifd.Nr. 202) | 66. | Z....., G..... (Ifd.Nr. 290) |
| 50. | R....., M..... (Ifd.Nr. 205) | 67. | Z....., P..... (Ifd.Nr. 292) |
| 51. | S....., W..... (Ifd.Nr. 212) | 68. | C..... (Ifd.Nr. 294) |
| 52. | S....., T..... (Ifd.Nr. 220) | 69. | H....., K.... (Ifd.Nr. 295) |
| 53. | S....., M..... (Ifd.Nr. 223) | 70. | H.... (Ifd.Nr. 296) |
| 54. | S....., H..... (Ifd.Nr. 224) | 71. | R.... (Ifd.Nr. 297) |
| 55. | S....., T..... (Ifd.Nr. 228) | 72. | S..... (Ifd.Nr. 298) |
| 56. | S....., H..... (Ifd.Nr. 229) | 73. | D....., J.... (Ifd.Nr. 299) |
| 57. | S....., W..... (Ifd.Nr. 236) | 74. | H....., J.... (Ifd.Nr. 300) |
| 58. | S....., W..... (Ifd.Nr. 237) | 75. | A....., T..... (Ifd.Nr. 301) |
| 59. | S....., C..... (Ifd.Nr. 238) | 76. | H....., T..... (Ifd.Nr. 302) |
| 60. | S....., A..... (Ifd.Nr. 240) | 77. | M....., M..... (Ifd.Nr. 303) |
| 61. | S....., M..... (Ifd.Nr. 244) | 78. | S....., U..... (Ifd.Nr. 304) |
| 62. | S....., N..... (Ifd.Nr. 246) | 79. | S....., T.... (Ifd.Nr. 305) |
| 63. | M....., M..... (Ifd.Nr. 250) | 80. | E....., E..... (Ifd.Nr. 306) |

cc) Verjährung gemäß § 21 UWG a.F.

Der weitergehende, hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz wäre in 20 Fällen unabhängig von einer etwaigen Kenntnis der Klägerin vom Schaden gemäß § 21 UWG a.F. verjährt. Auf Vorfälle, die sich vor dem 08.07.2004 ereignet haben, ist das UWG in der bis dahin gültigen Fassung anzuwenden. Danach verjähren Ansprüche auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Kenntnis vom Schaden in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Unabhängig davon, wann vorliegend die Kenntnis der Klägerin vom Schadensereignis behauptet wird und von welchem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit hier auszugehen ist (vgl. dazu II.3.b), S. 65) sind daher gemäß § 21 UWG a.F. zumindest diejenigen Vorfälle verjährt, die drei Jahre vor Klageerhebung, also vor dem 30.05.2002 liegen. Es handelt sich um die behauptete unlautere Abwerbung folgender Handelsvertreter:

- | | | |
|-----|------------------------------|---------------------|
| 1. | A....., M..... (Ifd.Nr. 3) | – Vorfall: 30.09.99 |
| 2. | B....., R..... (Ifd.Nr. 8) | – Vorfall: 30.06.01 |
| 3. | B....., F..... (Ifd.Nr. 13) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 4. | D....., H..... (Ifd.Nr. 37) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 5. | F....., M..... (Ifd.Nr. 58) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 6. | G....., F..... (Ifd.Nr. 65) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 7. | G....., P..... (Ifd.Nr. 67) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 8. | G....., M..... (Ifd.Nr. 70) | – Vorfall: 30.09.99 |
| 9. | H....., J..... (Ifd.Nr. 99) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 10. | K....., H..... (Ifd.Nr. 122) | – Vorfall: 31.08.99 |
| 11. | L...., R.....(Ifd.Nr. 146) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 12. | M....., F.... (Ifd.Nr. 164) | – Vorfall: 30.06.99 |

- | | | |
|-----|------------------------------|---------------------|
| 13. | M....., H..... (Ifd.Nr. 166) | – Vorfall: 31.08.99 |
| 14. | R....., R..... (Ifd.Nr. 195) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 15. | R....., P.... (Ifd.Nr. 196) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 16. | R....., G.... (Ifd.Nr. 200) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 17. | R....., R..... (Ifd.Nr. 203) | – Vorfall: 31.07.00 |
| 18. | S....., M..... (Ifd.Nr. 241) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 19. | V....., R..... (Ifd.Nr. 264) | – Vorfall: 30.06.99 |
| 20. | W....., H..... (Ifd.Nr. 281) | – Vorfall: 30.06.99 |

dd) übrige Fälle

Es verblieben die Vorfälle der folgenden 13 Handelsvertreter, die die Klägerin mit den Schriftsätzen vom 29.05.2009 (Bd. IX, Bl. 1-33) bzw. 28.08.2009 (Bd. X, Bl. 1-62) näher dargestellt hat:

- | | | |
|-----|------------------------------|---------------------|
| 1. | B....., A..... (Ifd.Nr. 7) | – Vorfall: 31.08.04 |
| 2. | B....., K..... (Ifd.Nr. 18) | – Vorfall: 30.09.05 |
| 3. | C....., O..... (Ifd.Nr. 32) | – Vorfall: 31.08.04 |
| 4. | C....., J..... (Ifd.Nr. 36) | – Vorfall: 30.11.04 |
| 5. | G....., H..... (Ifd.Nr. 68) | – Vorfall: 31.08.04 |
| 6. | K....., S..... (Ifd.Nr. 118) | – Vorfall: 01.03.04 |
| 7. | M....., H..... (Ifd.Nr. 156) | – Vorfall: 31.07.04 |
| 8. | N....., W..... (Ifd.Nr. 172) | – Vorfall: 31.10.04 |
| 9. | P....., J..... (Ifd.Nr. 182) | – Vorfall: 31.12.04 |
| 10. | R....., G..... (Ifd.Nr. 192) | – Vorfall: 30.08.04 |
| 11. | S....., A..... (Ifd.Nr. 231) | – Vorfall: 01.01.05 |
| 12. | S....., U..... (Ifd.Nr. 233) | – Vorfall: 02.02.05 |
| 13. | V....., M..... (Ifd.Nr. 262) | – Vorfall: 02.02.05 |

Die Schadensersatzansprüche aufgrund dieser Vorfälle wären gemäß § 11 Abs. 1 UWG noch nicht verjährt, wenn die Klägerin den geltend gemachten Schadensersatzanspruch hinreichend bestimmt rechtshängig gemacht, d.h. die Prüfungsreihenfolge festgelegt hätte. Das tat sie jedoch nicht, weil sie – wie oben ausgeführt (III.2.a), S. 71) – zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens klargestellt hat, in welcher Reihenfolge die einzelnen Vorwürfe zu prüfen sind, bis die Gesamtsumme in Höhe von 20 Mio. EUR erreicht ist. Daher ist eine Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht eingetreten, so dass die Ansprüche, die der Klägerin länger als sechs Monate bekannt sind, gemäß § 11 Abs. 1 UWG verjährt sind. Eine rückwirkende Heilung käme selbst dann nicht in Betracht, wenn sie auch in rechtsverjährter Zeit noch vorgenommen werden könnte. Denn die Klägerin hat – wie oben ausgeführt (III.2.a), S. 71) – eine nachträgliche Präzisierung ihres Vortrages nicht vorgenommen, so dass der Antrag unbestimmt geblieben ist.

3. § 852 BGB

Soweit die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch hilfsweise in der von ihr genannten „dritten Prüfungsebene“ auf § 852 BGB stützt und sie damit einen Vorteil in Höhe von 20 Mio. EUR für sämtliche verjährte Vorfälle herausverlangt, den die Beklagte zu 1.) durch die behaupteten unlauteren Abwerbmaßnahmen erlangt haben soll, ist die Klage insoweit aufgrund der vorgenannten Erwägungen zu Ziff. III.2.a), S. 71 ebenfalls unzulässig. Denn auch dem Restschadensersatzanspruch im Sinne des § 852 BGB muss eine unerlaubte Handlung zugrunde liegen. Diese Handlung muss nach den vorgenannten Grundsätzen hinreichend präzisiert sein, so dass die Klägerin vorliegend eine Reihenfolge angeben muss, in welcher die Ansprüche bis zu der von ihr geltend gemachten Gesamtsumme von 20 Mio. EUR gefordert werden. Dies tat sie nicht, weshalb der Senat die Verjährungsfrage bereits nicht zu prüfen hatte und der Anspruch aus diesem Grunde ausscheidet. Soweit die Verjährungsproblematik unter Ziff. III.2.b)cc)-dd), S. 78 ff., vom Senat erörtert wurde, geschah dies rein vorsorglich.

IV. Auskunftsanspruch

Schließlich hat die Klägerin keinen Anspruch auf Auskunft über den Umfang der Wettbewerbshandlungen der Beklagten. Dieser Anspruch korrespondiert mit dem Hauptantrag der Klägerin zu Ziff. 1 und der damit behaupteten Gesamtabwerbe- bzw. -behinderungsstrategie durch die Beklagten. Da eine solche nicht festgestellt werden kann (s.o. I., S. 40 ff.), besteht auch der begehrte Auskunftsanspruch nicht.

V. Nebenentscheidungen

Entgegen der Auffassung der Klägerin besteht kein Anlass, die Revision zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO. Wie aus den Gründen ersichtlich, beruht die Entscheidung ausschließlich auf Gesichtspunkten,

die den vorliegenden Einzelfall betreffen und keine grundsätzlichen Fragen aufwerfen.

Die Schriftsätze vom 12.03.2012 und 02.04.2012 geben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung noch einmal zu eröffnen. Wie oben ausgeführt wurde die Beweisaufnahme vom Senat anberaumt, weil zunächst davon ausgegangen wurde, die Klägerin beschränke ihr Schadensersatzbegehren lediglich auf die Vorfälle betreffend die Handelsvertreter der Anlage K 11 (s. Hinweis vom 16.01.2012, Bd. XII, Bl. 118-162). Aufgrund der ausdrücklichen Erstreckung auf Vorfälle, die nicht von der Anlage K 11 umfasst sind, und der damit verbundenen fehlenden Präzisierung des hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruches, ist die Beweisaufnahme letztlich nicht erforderlich geworden (s. oben S. 74 f.), so dass die Erwägungen der Klägerin zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Fortsetzung der Beweisaufnahme dahinstehen können.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 2, 97, 708 Nr. 10, 709 S. 2, 711 ZPO.

.....

.....

.....